

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2009

Ausgegeben zu Münster am 14.07.2009

Nr. 23

Inhalt	Seite
Richtlinie des Rektorats über die Förderung von Forschungsprojekten Studierender vom 03.06.2009	1656
Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge „Musik und Kreativität“ und „Musik und Vermittlung“ vom 30. Juni 2009	1659
Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für den Lernbereich Gesellschaftswissenschaften zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen im Studium an der Westfälischen Wilhelms-Universität mit Ausrichtung auf fachübergreifende Bildungsarbeiten mit Kindern und Jugendlichen (Schwerpunkt Grundschule) vom 30. Juli 2008 vom 30. Juni 2009	1661
Satzung vom 13.01.2009 zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 22.10.2002	1663
16. Änderungsordnung zur Ordnung für die Akademische Abschlussprüfung – Magisterprüfung- der Philosophischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 17. Dezember 1997 Vom 18.06.2009	1665
4. Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 05.12.2001 vom 18.06.2009	1667
Fächerspezifische Bestimmungen zum Master of Education BK (Variante nach dem Bachelor BB) Sport (61 SWS1 / 85 LP2) vom 18.06.2009	1668

Erste Änderungsordnung zu den Fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Sozi- 1683
alwissenschaften, Studienschwerpunkt Haupt- und Realschule und entsprechende
Jahrgangsstufen der Gesamtschule

als Anhang zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen im Studium an der Westfälischen Wilhelms-
Universität mit Ausrichtung auf fachübergreifende Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen vom 03.08.2005
(unter Berücksichtigung der vom Senat am 11. Januar 2006 beschlossenen Änderungen) vom 25.06.2009

Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Politikwissenschaft mit Spezialisie- 1700
rung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 07.07.2009

Praktikumsordnung für das Fach Erziehungswissenschaft im Rahmen des Bachelor- 1727
Studiengangs nach dem Zwei-Fach-Modell vom 07.07.2009

Herausgegeben von der
Rektorin der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2009/23
<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



Richtlinie des Rektorats über die Förderung von Forschungsprojekten Studierender vom 03.06.2009

Präambel

Das Rektorat stellt Mittel des internen Innovationsfonds in Höhe von jährlich 50.000 Euro für die Förderung von Forschungsprojekten Studierender bereit. Die Vergabe der Mittel erfolgt durch das Rektorat auf der Grundlage einer Begutachtung durch die Kommission für Forschung, Personal und Internationales (KFPI). Je Forschungsprojekt kann eine Förderung höchstens bis zu einem Betrag von 5.000 Euro erfolgen.

I. Förderungsfähige Vorhaben

Gefördert werden können:

1. Projekte in allen Forschungsbereichen der Universität, die von Studierenden initiiert und durchgeführt werden. Die Projekte sollen wissenschaftlich fundiert und innovativ sein und im nationalen und internationalen Vergleich eine deutliche Sichtbarkeit besitzen oder eine solche erzeugen.
2. Projekte, die geeignet sind, wissenschaftliche Kooperationen und/oder Kollaborationen im nationalen und internationalen Bereich anzustoßen und/oder aufzubauen. Hierzu kann auch die aktive Teilnahme an Tagungs- und Konferenzveranstaltungen zählen, wobei diese wiederum eine entsprechend hohe Sichtbarkeit besitzen sollen.
3. Die Organisation von Seminaren oder Tagungen zu wissenschaftlichen oder kulturellen Themen, so sie von Studierenden als eigenständiges Projekt organisiert werden. Voraussetzung ist ein hohes allgemeines Interesse und entsprechende Sichtbarkeit.

Die Förderungsfähigkeit setzt voraus, dass die Laufzeit des Vorhabens auf maximal 12 Monate begrenzt ist.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Promotionsvorhaben sowie berufs- oder studienabschlussqualifizierende Maßnahmen.

Die Fördermittel können nicht für die Finanzierung von Personalstellen verwendet werden. Des Weiteren werden keine infrastrukturellen Maßnahmen gefördert. Diese bleiben den Instituten und den Fachbereichen vorbehalten.

II. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt ist, wer

1. an der WWU Münster als Studierende/ Studierender eingeschrieben ist,
2. das Studium bei Beginn des Projekts noch nicht mit einer Promotion abgeschlossen hat und
3. das 28. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vollendet hat.

Von der Voraussetzung gemäß Satz 1 Nr. 3 kann in Ausnahmefällen abgewichen werden.

Ein Antrag auf Förderung kann auch von einer Gruppe von Studierenden gestellt werden. In diesem Fall gelten die obigen Voraussetzungen gemäß Satz 1 Nr. 1 bis 3 für alle Mitglieder der Gruppe.

III. Antragstellung und Antragsverfahren

1. Der Antrag ist schriftlich bei der für Forschungsförderung zuständigen Abteilung der Universitätsverwaltung (derzeit Abteilung 5.4) zu stellen. Er muss Bezug nehmen auf die in der Ausschreibung angegebenen Ziele. Der Antrag soll einen Umfang von 10 Seiten nicht überschreiten.
2. Ein Antrag kann zu jeder Zeit gestellt werden. Er wird von der KFPI begutachtet. Ein Antrag kann in der Regel in eine Sitzung der KFPI einbezogen werden, wenn er mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin eingereicht wurde. Je Semester finden in der Regel zwei Sitzungen der KFPI statt.
3. Der Antrag muss von einer Wissenschaftlerin/einem Wissenschaftler der Universität (Professorin/Professor, Privatdozentin/Privatdozent) ausdrücklich befürwortet werden. In Ausnahmefällen ist eine Befürwortung durch Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler anderer Einrichtungen (z.B. FH) ausreichend.
4. Das Vorhaben darf in ein Promotionsvorhaben eingebunden sein. Es muss jedoch vom eigentlichen Promotionsvorhaben abgrenzbar und von übergeordnetem Interesse sein.
5. Im Antrag sollen
 - 5.1 der wissenschaftliche Kontext für das Vorhaben dargestellt werden,
 - 5.2 bereits geleistete eigene Vorarbeiten angegeben und erläutert werden,
 - 5.3 das wissenschaftliche (oder auch technologische) Ziel des Vorhabens klar beschrieben und eine realistische Planung für dessen Durchführung einschließlich der zur Sicherung der Zielerreichung vorgesehenen Maßnahmen dargestellt werden und
 - 5.4 ein realistischer und detaillierter Finanzierungsplan erstellt werden.
6. Bei einem Gruppenantrag müssen die Einzelleistungen klar voneinander abgegrenzt sein. Des Weiteren muss im Antrag erläutert werden, wie die Einzelleistungen aufeinander abgestimmt sind. Die Gruppe muss im Antrag eine/n Gruppensprecher/in definieren, der/die nach außen hin das Projekt vertritt, die Koordination der Aktivitäten übernimmt und für die zu erstellenden Reports verantwortlich zeichnet. Eigenleistungen werden nicht gesondert vergütet.

IV. Entscheidung über den Antrag

1. Die eingegangenen Anträge werden von der für Forschungsförderung zuständigen Abteilung der Universitätsverwaltung im Hinblick auf die Einhaltung der formalen Voraussetzungen gemäß II und III überprüft. Gegebenenfalls erhält die Antragstellerin /der Antragsteller Gelegenheit zur Nachbesserung. Anträge, die den formalen Anforderungen nicht entsprechen, werden von der Universitätsverwaltung abgewiesen.
2. Anträge, die den formalen Anforderungen entsprechen, legt die für Forschungsförderung zuständige Abteilung der Universitätsverwaltung der KFPI vor. Die KFPI bewertet die Anträge in Bezug auf die Förderungswürdigkeit und beschließt eine diesbezügliche Empfehlung für das Rektorat.

3. Auf der Grundlage der Bewertung der KFPI und ihrer Empfehlung entscheidet das Rektorat über die Förderung. Über die Entscheidung des Rektorats erhält die Antragstellerin/der Antragsteller einen Bescheid.

V. Erfolgskontrolle, Monitoring und Reporting

Innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Vorhabens ist ein Bericht vorzulegen, in dem die tatsächlich erreichten Ziele denjenigen, die im Antrag definiert waren, gegenübergestellt werden. Der Bericht ist über die für Forschungsförderung zuständige Abteilung der Universitätsverwaltung (derzeit Abteilung 5.4) der KFPI vorzulegen. Die KFPI bewertet den Bericht. Die Bewertung wird dem/der Antragsteller/in abschließend zugesandt. Alle geförderten Projekte werden zentral erfasst und in geeigneter Weise veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 28. Mai 2009.

Münster, den 03. Juni 2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 03. Juni 2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge „Musik und Kreativität“ und „Musik und Vermittlung“ vom 30. Juni 2009

§ 1

Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Diplomgrad

- (1) Das Studium soll der/dem Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt und der Gesellschaft die erforderlichen Grundlagen, Methoden und Fachkenntnisse der Musik sowie fachübergreifende Schlüsselqualifikationen so vermitteln, dass sie/er zu künstlerischer Arbeit, Vermittlung, Problemlösung und Diskussion, zur kritischen Einordnung der künstlerisch-musikalischen Arbeit und zu verantwortlichem Handeln befähigt wird.
- (2) Der Diplomgrad bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die kumulative Diplom-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin/der Kandidat
 - die Zusammenhänge des Faches Musik überblickt,
 - die Fähigkeit besitzt, künstlerisch selbständig zu arbeiten,
 - in der Lage ist, wissenschaftliche und vermittelnde Methoden anzuwenden,
 - in der Lage ist, aufgrund des breiten Grundlagenwissens auch die zukünftigen Entwicklungen der Musik aufmerksam zu verfolgen
 - sowie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und überfachlichen Qualifikationen erworben hat.
- (3) Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht der Fachbereich Musikhochschule den Absolventinnen/Absolventen des Studiengangs „Musik und Kreativität“ den akademischen Grad „Diplom-Musikerin/Diplom-Musiker“ und den Absolventinnen/Absolventen des Studiengangs „Musik und Vermittlung“ den akademischen Grad „Diplom-Musikpädagogin/Diplom-Musikpädagoge“.

§ 2

Zugang und Zulassung zum Studium, Studien- und Prüfungsorganisation, Prüfungsverfahren

- (1) Für Zugang und Zulassung zum Studium, den Aufbau und die Organisation des Studiums sowie die Zulassung zur Prüfung, deren Organisation und Durchführung gelten die Bestimmungen der Bachelor-Prüfungsordnungen für die Studiengänge „Musik und Vermittlung“ und „Musik und Kreativität“, für Zugang und Zulassung zum Studium zudem die für den entsprechenden Bachelorstudiengang jeweils geltende Eignungsprüfungsordnung.
- (2) Von der Einschreibung in den Diplomstudiengang „Musik und Kreativität“ ist ausgeschlossen, wer
 - a) im hauptfachidentischen Bachelorstudiengang „Musik und Kreativität“ des Fachbereichs 15 Musikhochschule eingeschrieben ist oder
 - b) die Prüfung im hauptfachidentischen Bachelorstudiengang „Musik und Kreativität“ des Fachbereichs 15 Musikhochschule erfolgreich abgeschlossen hat oder
 - c) die Prüfung im hauptfachidentischen Bachelorstudiengang „Musik und Kreativität“ des Fachbereichs 15 Musikhochschule endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Von der Einschreibung in den Diplomstudiengang „Musik und Vermittlung“ ist ausgeschlossen, wer
 - a) im hauptfachidentischen Bachelorstudiengang „Musik und Vermittlung“ des Fachbereichs 15 Musikhochschule eingeschrieben ist oder
 - b) die Prüfung im hauptfachidentischen Bachelorstudiengang „Musik und Vermittlung“ des Fachbereichs 15 Musikhochschule erfolgreich abgeschlossen hat oder

- c) die Prüfung im hauptfachidentischen Bachelorstudiengang „Musik und Vermittlung“ des Fachbereichs 15 Musikhochschule endgültig nicht bestanden hat.

§ 3

Übergangsbestimmungen

- (1) Den Studierenden, die im Sommersemester 2008 ihr Studium im Bachelorstudiengang „Musik und Vermittlung“ abgeschlossen haben wird auf Antrag anstelle des Grades „Bachelor of Music“ der Grad „Diplom-Musikpädagogin/Diplom-Musikpädagoge“ verliehen.
- (2) Den Studierenden, die im Sommersemester 2008 ihr Studium im Bachelorstudiengang „Musik und Kreativität“ abgeschlossen haben wird auf Antrag anstelle des Grades „Bachelor of Music“ der Grad „Diplom-Musikerin/Diplom-Musiker“ verliehen.

§ 4

Zeitliche Geltung

Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die bis zum 31. Oktober 2010 das Studium innerhalb des Diplomstudiengangs aufnehmen bzw. fortsetzen.

§ 5

In-Kraft-Treten

Die vorstehende Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Musikhochschule vom 6. Mai 2009.

Münster, den 30. Juni 2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 30. Juni 2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für den Lernbereich
Gesellschaftswissenschaften zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen im Studium an der
Westfälischen Wilhelms-Universität mit Ausrichtung auf fachübergreifende Bildungsarbeiten mit
Kindern und Jugendlichen (Schwerpunkt Grundschule)
vom 30. Juli 2008
vom 30. Juni 2009**

Die Fächerspezifischen Bestimmungen für den Lernbereich Gesellschaftswissenschaften zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen im Studium an der Westfälischen Wilhelms-Universität mit Ausrichtung auf fachübergreifende Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen – Schwerpunkt Grundschule – vom 30. Juli 2008 (AB Uni 2008/17) werden wie folgt geändert:

Artikel I

1.) Das Modul 1 erhält folgende Fassung:

Fächerspezifische Bestimmungen für den Lernbereich Gesellschaftswissenschaften zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen im Studium an der Westfälischen Wilhelms-Universität mit Ausrichtung auf fachübergreifende Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen Schwerpunkt Grundschule vom							
Modulübersicht							
Modul Nr.:	1						
Bezeichnung:	Grundlagen der Gesellschaftswissenschaften						10 LP
Turnus:	jährlich; Beginn im WiSe						
Status:	Pflicht-Modul						
Voraussetzungen:	keine						
Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:	keine						
Modulabschlussnote:	Mittelwert aus den Einzelergebnissen der drei schriftlichen Studienleistungen (Klausur, Hausarbeit oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung)						
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote:	Gewichtung nach Leistungspunkten						
Modulstruktur							
Lehrveranstaltungen	Bestandteile	SWS	LP	Fach-semester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Einführung in die Geographie	a) Vorlesung	2	1*	1/2	Klausur oder Mündliche Prüfung oder Hausarbeit oder Testat*	Nein	Keine
	b) Studienleistung		2*	1/2		ja	Teilnahme an Vorlesung
Einführung in die Geschichte	a) Vorlesung	2	1*	1/2		nein	Keine
	b) Studienleistung		2*	1/2		ja	Teilnahme an Vorlesung
Einführung in die Sozialwissenschaften	Vorlesung	2	1*	1/2		Nein	Keine
	b) Studienleistung		2*	1/2		ja	Teilnahme an Vorlesung
Einführung in eines der naturwissenschaftlichen Fächer Chemie, Physik oder Technik aus dem Modul 1 (Grundlagen der Naturwissenschaften) des Bachelorstudiengangs Lernbereich Naturwissenschaften	Vorlesung/ Seminar	2	1*	1/2	nein	Keine	
Gesamt		8	10				
* Die Einführungen in Geographie, Geschichte und Sozialwissenschaften müssen mit Klausur, Mündlicher Prüfung oder Hausarbeit abgeschlossen werden (je 3 LP), die Einführung in ein naturwissenschaftliches Fach Chemie, Physik oder Technik wird nur als Teilnahme testiert.							

- 2.) Den Beschreibungen der für das Leitfach Haushaltswissenschaft ausgewiesenen Module 3: Grundlegende Studien im Leitfach Haushaltswissenschaft und 4: vertiefende Studien im Leitfach Haushaltswissenschaft – Staatsexamensrelevante Modulabschlussprüfung wird jeweils folgende Ergänzung angefügt:

„Zeitliche Geltung: Die Modulbeschreibung gilt nur für die Studierenden, die zum Wintersemester 2008/09 oder einem früheren Semester ihr Studium im Lernbereich Gesellschaftswissenschaften aufgenommen haben.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt mit Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fachbereichsräte der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 22. Oktober 2008 und vom 19. Mai 2009, des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften vom 16. Juni 2009, des Fachbereichs Geschichte / Philosophie vom 28. Mai 2009 und des Fachbereichs Geowissenschaften vom 12. Mai 2009.

Münster, den 30. Juni 2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 30. Juni 2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Satzung vom 13.01.2009
zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft
der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 22.10.2002**

Das Studierendenparlament der Westfälischen Wilhelms-Universität hat gem. §§ 53 Abs. 4, 56 Abs. 1 Hochschulgesetz folgende Änderung der Satzung der Studierendenschaft beschlossen:

Artikel 1

"§ 19 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Um eine sinnvolle Vertretung der spezifischen Interessen der Studierenden nach Fächern zu gewährleisten, gliedert sich die Studierendenschaft in folgende Fachschaften:

Lateinamerikawissenschaften
Evangelische Theologie
Katholische Theologie
Jura
Wirtschaftswissenschaften
Medizin
Zahnmedizin
Angewandte Kulturwissenschaften - Kultur, Kommunikation und Management
Kommunikationswissenschaft
Pädagogik
Politik
Soziologie
Wirtschaftspolitik
Lehramtsausbildung Berufskolleg
Psychologie
Sport
Ethnologie
Geschichte
Klassische Philologie
Klassische und frühchristliche Archäologie
Kunstgeschichte
Musikpädagogik / Musiktherapie
Musikwissenschaft
Philosophie
Ur- und Frühgeschichte
Volkskunde / europäische Ethnologie
Allgemeine Sprachwissenschaft
GHR / Primarstufe
Germanistik
Islamwissenschaft
Komparatistik
Niederlandistik / Niederlandestudium
Nordistik

Orientalische Fächer
Romanistik / Slavistik / Baltistik
Sinologie
Anglistik
Indogermanistik
Mathematik
Physik
Geophysik
Chemie
Hauhaltswissenschaft
Pharmazie
Biologie
Geographie / Landschaftsökologie
Geowissenschaften (Lehreinheit II)
Geoinformatik
Musikhochschule
Religionswissenschaft
Kultur- und Sozialanthropologie
Byzantinistik"

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 13.01.2009 und der Genehmigung des Rektorats vom 3.6.2009

Münster, den 15.6.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Satzung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08.02.1991 in der Fassung vom 23.12.1998 hiermit verkündet.

Münster, den 15.6.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**16. Änderungsordnung zur Ordnung für die Akademische Abschlussprüfung
–Magisterprüfung- der Philosophischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-
Universität vom 17. Dezember 1997
Vom 18.06.2009**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Absatz 1

Die Ordnung für die Akademische Abschlussprüfung –Magisterprüfung- der Philosophischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms- Universität vom 17.12.1997 wird folgendermaßen geändert:

1. § 6 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüferin/zum Prüfer können alle Habilitierten der Philosophischen Fakultät bestellt werden, einschließlich der emeritierten bzw. in den Ruhestand versetzten sowie der Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren. Weiterhin können auswärtige Habilitierte zu Prüfern bestellt werden, sofern sie über eine äquivalente Prüfungsberechtigung verfügen. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des zuständigen Fachbereichs auch andere hauptamtlich an der Philosophischen Fakultät Lehrende zu Prüfern bestellen. Zur Beisitzerin/zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Magisterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat oder promoviert ist.

2. § 17 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

- (2) Die Magisterarbeit wird von zwei Vertretern aus der in § 6 Absatz 1 benannten Gruppe der Prüferinnen und Prüfern nach Maßgabe des § 19 Absatz 1 bewertet. Die Gutachten müssen sich mit der Arbeit inhaltlich auseinandersetzen und die individuelle Leistung würdigen. Die Bewertung ist dem Prüfling innerhalb von acht Wochen mitzuteilen und dem Prüfungsamt rechtzeitig schriftlich zuzuleiten. Eine Gutachterin/ein Gutachter soll die Themenstellerin oder der Themensteller sein. Die zweite Gutachterin/der zweite Gutachter wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Diese Gutachterin/dieser Gutachter muss Prüferin/Prüfer im Sinne von § 6 Absatz 1 sein. Falls notwendig, können auch auswärtige Gutachterinnen/Gutachter herangezogen werden.

II.

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 27.04.2009.

Münster, den 18.06.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 18.06.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**4. Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung
der Philosophischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 05.12.2001
vom 18.06.2009**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Absatz 1

Die Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 05.12.2001 wird folgendermaßen geändert:

§ 16 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

(4) Die Dissertation kann auch in einer elektronischen Version abgeliefert werden, die mit der vom Fakultätsrat zur Veröffentlichung freigegebenen Arbeit übereinstimmt. Datenformat, Datenträger und Nutzungsrechte sind mit der Universitäts- und Landesbibliothek abzustimmen. Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend. Außer der elektronischen Fassung muss der Prüfling vier gebundene Computerausdrucke einreichen. Er muss eine schriftliche Bestätigung der Universitäts- und Landesbibliothek über die Ablieferung der Arbeit in einer elektronischen Form vorweisen.

II.

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 27.04.2009.

Münster, den 18.06.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 18.06.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Fächerspezifische Bestimmungen zum

Master of Education BK

(Variante nach dem Bachelor BB)

Sport

(61 SWS¹ / 85 LP²)

vom 18.06.2009

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms- Universität folgende Ordnung erlassen:

Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Sport:

1. Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die bestandene Sparteignungsprüfung sowie der Nachweis einer sportärztlichen Untersuchung sowie eines Nachweises über den Besuch eines Erste-Hilfe-Lehrgangs. Diese Bescheinigungen sind bei der Bewerbung für den Masterstudiengang beim ZFL vorzulegen.
2. Das Rettungsschwimmabzeichen DLRG-Silber muss bis zum Ende des Studiums beim zuständigen Prüfungsamt vorgelegt werden.
3. Lehrveranstaltungen, die mit 1 LP bewertet werden, setzen den Nachweis der tatsächlichen Anwesenheit und/oder einer aktiven oder erfolgreichen Beteiligung der Studierenden voraus. Lehrveranstaltungen mit 2 LP bedürfen einer zusätzlichen, Lehrveranstaltungen mit 3 LP zwei zusätzlichen Studienleistungen (z.B. Referat, Projekt, Hausarbeit).
4. In den Modulen M 4, M11 und M 12 muss jeweils eine Lehrveranstaltung mit 3 LP absolviert werden.
5. Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren:
 - a. Prüfungsrelevante Leistungen können auch ganz oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren abgeprüft werden. Bei Prüfungen, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren abgelegt werden, sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die

¹ Semesterwochenstunden

² Leistungspunkte

Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen der für das Modul erforderlichen Kenntnisse, fehlerhaft sind. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken. Eine Prüfung, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 10 Prozent die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der betreffenden Prüfung teilnehmenden Prüflinge unterschreitet.

- b. Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note
 - "sehr gut", wenn er mindestens 75 Prozent,
 - „gut", wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
 - "befriedigend", wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
 - "ausreichend", wenn er keine oder weniger als 25 Prozent der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.
 - c. Für prüfungsrelevante Leistungen, die nur teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, gelten die oben aufgeführten Bedingungen analog. Die Gesamtnote wird aus dem gewogenen arithmetischen Mittel des im Multiple-Choice Verfahren absolvierten Prüfungsteils und dem normal bewerteten Anteil gebildet, wobei Gewichtungsfaktoren die jeweiligen Anteile an der Gesamtleistung in Prozent sind.
6. Studierende sollten ihre Masterarbeit in Anbindung an das Modul M 4, M 11 oder M 12 schreiben. Die Arbeit wird mit 20 LP bewertet. Bei empirischen Arbeiten kann die Bearbeitungszeit bis zu sechs Monate betragen. Die jeweilige Bearbeitungszeit wird vom Dekan festgelegt; er kann die Entscheidung auf die Themenstellerin bzw. den Themensteller übertragen. Ansonsten gilt § 11 der Rahmenordnung.
 7. Die Fachnote für das Fach Sport im Rahmen des Master of Education BB errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der einfach gewichteten Noten der Module M 1 – M8 sowie M10 – M 12 und der mit dem Faktor 0,5 gewichteten Note aus dem Modul M9.

Überblick zur Modularisierung:

<p>M 1 Einführung/Grundlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> - LV Grundlagen der Sportwissenschaft (3) - LV Grundlagen des wiss. Arbeitens /Forschungsmethoden (4) - Spiel- u. sportmotorische Kompetenzen (3) - VL Grundlagen der Sportdidaktik und Sportpädagogik (3) - LV „Spezielle Themen der Sportdidaktik und Sportpädagogik“ (2) 	<p>15 LP (10SWS)</p>
<p>M 2 Bewegung/ Training/ Gesundheit</p> <p><u>Pflicht:</u> (2 SWS)</p> <ul style="list-style-type: none"> - LV Sportmedizin (4 LP) <ul style="list-style-type: none"> a) Anatomie b) Physiologie <p><u>Wahlbereich 1:</u> (2 SWS) (3 LP)</p> <p>Bewegung/Training/Gesundheit</p> <ul style="list-style-type: none"> - LV Bewegungswissenschaft - LV Trainingswissenschaft <p><u>Wahlbereich 2:</u> (2 SWS) (3 LP)</p> <p>Individuum und Gesellschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> - LV Sportpsychologie (2) - LV Sportsoziologie (2) - LV Sportgeschichte (2) 	<p>10 LP (6 SWS)</p>
<p>M 4 Fachwissenschaftlich-disziplinäres Modul</p> <p><u>Wahlbereiche:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Sportmedizin Sportpsychologie Sportsoziologie Bewegungswissenschaft Trainingswissenschaft Sportpädagogik/ Sportgeschichte <p>Modulprüfung 3 LP</p>	<p>10 LP (6 SWS)</p>
<p>M5/6 Theorie und Praxis der Sportarten und Bewegungsfelder:</p> <p>Individualsportarten I</p> <ul style="list-style-type: none"> - Turnen - Gymnastik/Tanz - Leichtathletik - Schwimmen 	<p>10 LP (8 SWS)</p> <p>(2-3 LP, 2 SWS)</p> <p>(2-3 LP, 2 SWS)</p> <p>(2-3 LP, 2 SWS)</p> <p>(2-3 LP, 2 SWS)</p>
<p>M7/8 Theorie und Praxis der Sportarten und Bewegungsfelder:</p> <p>Mannschaftssportarten I</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Bereich</i> Rückschlagspiel - <i>Bereich</i> Torschusspiel - <i>Bereich</i> Wurfspiel - <i>Bereich</i> Spiele/ Integrative Sportspielvermittlung 	<p>10 LP (8 SWS)</p> <p>(2-3 LP, 2 SWS)</p> <p>(2-3 LP, 2 SWS)</p> <p>(2-3 LP, 2 SWS)</p> <p>(2 LP, 2 SWS)</p>
<p>M9 Theorie und Praxis der Sportarten und Bewegungsfelder:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Bereich M 9-1 „Fitness und Gesundheitssport“</i> - <i>Bereich M 9-2 „Trendsport, Bewegungskünste, Abenteuersport“</i> - <i>Bereich M 9-3 „Natursport“</i> 	<p>5 LP (6 SWS)</p> <p>(1-3 LP, 2 SWS)</p> <p>(1-3 LP, 2 SWS)</p> <p>(1-3 LP, 2 SWS)</p>

M 11 Fachdidaktik	15 LP (11 SWS)
VL Fachdidaktische Konzepte	(1 LP, 1 SWS)
LV Fachdidaktik (Theorieseminar)	(2-3 LP, 2 SWS)
LV Fachdidaktik (Theorie- oder Projektseminar)	(2-3 LP, 2 SWS)
LV Fachdidaktik (Theorie- oder Begleitseminar zum Praktikum)	(2-3 LP, 2 SWS)
Vermittlungsbezogene Praxisvertiefung	(2 LP, 2 SWS)
Vermittlungsbezogene Praxisvertiefung	(2 LP, 2 SWS)
Modulprüfung (3 LP)	
M 12 Fachwissenschaftlich-themenorientiertes Modul	10 LP (6 SWS)
<u>Wahlbereiche:</u>	(7 LP, 6 SWS)
Bildung und Kultur	
Gesundheit	
Entwicklung und Lernen	
Training und Leistung	
Modulprüfung 3 LP	
Gesamt	85 LP (61 SWS)

Modul M 1: MEd BB Sport

Bezeichnung: Einführung/Grundlagen							
Inhalt und Qualifikationsziele: Im Rahmen des Moduls findet eine Einführung in das Studium der Sportwissenschaft statt. Vermittelt werden Grundkenntnisse und Grundkompetenzen der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Phänomenen und Aspekten des Sports. Des Weiteren werden Kenntnisse der Bildung, Erziehung und Entwicklung sowie des Lehrens und Lernens im Zusammenhang von Bewegung, Spiel und Sport vermittelt.							
Turnus: jedes Semester							
Status: Pflichtmodul							
Voraussetzungen: keine							
Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Es besteht die Wahlmöglichkeit zwischen der LV BuV-2 und BuV-3.							
Bildung der Modulnote: aus dem arithmetischen Mittel der Klausurnoten der LV „Grundlagen der Sportwissenschaft“, LV „Grundlagen des wiss. Arbeitens/ Forschungsmethoden“ und der Vorlesung „Grundlagen der Sportpädagogik und Sportdidaktik“.							
Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fach-seme-ster (empf-)	Studien-leistungen	davon prüfungs-relevant	Voraus-setzungen
Vorlesung oder Seminar „Grundlagen der Sportwissenschaft“		2	3	1	Klausur (60 min.)	33,3%	--
Vorlesung oder Seminar „Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens/ Forschungsmethoden“		2	4		Klausur (90 min.)	33,3%	--
Fachpraktisches Seminar „Spiel- und sportmotorische Kompetenzen“		2	3		Klausur (60 min.), Referat, Protokoll		--
Vorlesung Grundlagen der Sportpädagogik und Sportdidaktik (LV BuV-1)		2	3		Klausur (60 min.)	33,3%	
Seminar Spezielle Themen der Sportpädagogik (LV BuV-2)	aktive Teilnahme	2	2		Kurzreferat, Sitzungsprotokoll,		

Seminar Spezielle Themen der Sportdidaktik (LV BuV-3)	aktive Teilnahme	2	2		Kurzreferat, Sitzungs- protokoll,		
Gesamt		10	15			100	

Modul M 2: Med BB Sport

Bezeichnung: FACHWISSENSCHAFTLICHE GRUNDLAGEN							
Inhalt und Qualifikationsziele: Kenntnisse von Theorien, Konzepten und Methoden der Bewegungskontrolle, des Trainings und der Gesundheit, insbesondere der motorischen Entwicklung und des motorischen Lernens. Des Weiteren findet eine Einführung in die verhaltens- und sozialwissenschaftlichen Grundlagen der Sportwissenschaft statt.							
Turnus: jedes Semester							
Status: Pflichtmodul							
Voraussetzungen: keine							
Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Innerhalb der Wahlbereiche 1 und 2 muss jeweils in einem Bereich eine Klausur erfolgreich abgeschlossen werden. Die Veranstaltung Sportmedizin (1 SWS Physiologie und 1 SWS Anatomie) ist Pflicht.							
Bildung der Modulnote: zu je 30% aus den Klausurnoten der zweistündigen Veranstaltungen aus Wahlbereich 1 und 2 und zu 40% aus der Klausurnote Sportmedizin.							
Veranstaltungsart	Teilnahmemodalitäten	SWS	LP	Fachsemester (empf.)	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Vorlesung Sportmedizin – Anatomie und Physiologie (2x1 SWS)		2	4		Klausur (90 min.)	40%	
Wahlbereich 1							
Vorlesung Grundlagen der Bewegungswissenschaft		2	3		Klausur (60 min.)	30%	
Vorlesung Grundlagen der Trainingswissenschaft		2	3		Klausur (60 min.)	30%	
Wahlbereich 2							
Vorlesung Sportpsychologie		2	3		Klausur (60 min.)	30%	--
Vorlesung Sportsoziologie		2	3		Klausur (60 min.)	30%	--
Vorlesung Sportgeschichte		2	3		Klausur (60 min.)	30%	--
Gesamt		6	10			100	

Modul M 4: MEd BB Sport

Bezeichnung: FACHWISSENSCHAFTLICH-DISZIPLINÄRES MODUL							
Inhalt und Qualifikationsziele: Vertiefung in zentralen Bereichen der Sportmedizin, Sportpsychologie, Sportsoziologie, Sportpädagogik (einschl. Sportgeschichte), Bewegungswissenschaften und Trainingswissenschaft							
Turnus: jedes Semester							
Status: Prüfungsmodul							
Voraussetzungen: siehe spezielle Voraussetzungen zu den einzelnen Wahlbereichen							
Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Fünf Wahlpflichtbereiche							
Bildung der Modulnote: die Modulnote ist die in der Modulprüfung (4-stdg. Klausur in einem studierten Wahlbereich) erzielte Note In Modul 4 müssen 3 Veranstaltungen aus einem Wahlbereich erbracht werden, davon mindestens eine Veranstaltung mit 3 LP. Die Modulprüfung hat einen Wert von 3 LP.							
Veranstaltungsart/ Wahlpflichtbereiche	Teilnahme- modalitäten	SWS	LP	Fachse- mester (empf.)	Studien- leistungen	davon prüfungs- relevant	Voraus- setzungen
Sportmedizin (3 Veranstaltungen)	Aktive Teil- nahme	jew. 2	2-3		Klausur (60 min.), Referat, Projektbericht, schriftliche Ausarbeitung		Klausur im Bereich Sportmedizin aus M 2
Sportpsychologie (3 Veranstaltungen)	Aktive Teil- nahme	jew. 2	2-3		Klausur (60 min.), Referat, Projektbericht, schriftliche Ausarbeitung		Klausur im Bereich Sport- psychologie M3
Sportsoziologie (3 Veranstaltungen)	Aktive Teil- nahme	jew. 2	2-3		Klausur (60 min.), Referat, Projektbericht, schriftliche Ausarbeitung		Klausur im Bereich Sport- soziologie M 3
Sportpädagogik und Sportgeschichte (3 Veranstaltungen)	Aktive Teil- nahme	jew. 2	2-3		Klausur (60 min.), Referat, Projektbericht, schriftliche Ausarbeitung		Klausur im Bereich Sportpäd./ Geschichte M1
Bewegungs- wissenschaft (3 Veranstaltungen)	Aktive Teil- nahme	jew. 2	2-3		Klausur (60 min.), Referat, Projektbericht, schriftliche Ausarbeitung		Klausur im Bereich Bewegungs- wissenschaft- lichen M 2

Trainings- wissenschaft (3 Veranstaltungen)	Aktive Teil- nahme	jew. 2	2-3		Klausur (60 min.), Referat, Projektbericht, schriftliche Ausarbeitung		Klausur im Bereich Trainings- wissenschaft- ten M 2
Modulprüfung			3		Vierstündige Klausur	zugleich Modul- note	
Gesamt (nach Wahl)		6	10	5, 6			

Modul M 5/6: MEd BB Sport

Bezeichnung: INDIVIDUALSPORTARTEN: TURNEN, GYMNASTIK/ TANZ, SCHWIMMEN, LEICHTATHLETIK							
Inhalt und Qualifikationsziele: Grundlegendes praktisches Können und Wissen in den beiden kompositorischen Individualsportarten Turnen sowie Gymnastik/ Tanz.							
Turnus: jedes Semester							
Status: Pflichtmodul							
Voraussetzungen: Grundfertigkeiten in den einzelnen Sportarten							
Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: es kann gewählt werden, in welchem Bereichen eine Prüfung abgelegt wird							
Bildung der Modulnote: in zwei Individualportarten muss eine fachpraktische Prüfung (Theorie und Praxis) abgelegt werden (3 LP). Die Modulnote wird aus dem arithmetischen Mittel dieser beiden Prüfungsnoten gebildet. In den anderen beiden Bereichen wird eine unbenotete Leistungsüberprüfung der Grundfertigkeiten vorgenommen (2LP).							
Veranstaltungsart	Teilnahmemodalitäten	SWS	LP	Fachsemester (empf.)	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Fachpraktisches Seminar „Turnen“	aktive Teilnahme	2	2-3		Arbeitsaufträge, Leistungsüberprüfung oder fachpraktische Prüfung in Theorie und Praxis	50%	
Fachpraktisches Seminar „Gymnastik/ Tanz“	aktive Teilnahme	2	2-3		Arbeitsaufträge, Leistungsüberprüfung oder fachpraktische Prüfung in Theorie und Praxis	50%	
Fachpraktisches Seminar „Leichtathletik“	aktive Teilnahme	2	2,5		Arbeitsaufträge, Prüfung in Theorie und Praxis	50%	
Fachpraktisches Seminar „Schwimmen“	aktive Teilnahme	2	2,5		Arbeitsaufträge, Prüfung in Theorie und Praxis	50%	
Gesamt		8	10			100	

Modul M 7/8: MEd BB Sport

Bezeichnung: SPIELE							
Inhalt und Qualifikationsziele: Grundlegendes praktisches Können und Wissen im Bereich der Sport- und Bewegungsspiele, speziell der Kleinen Spiele bzw. von Modellen integrativer Sportspielvermittlung sowie der großen Sportspiele							
Turnus: jedes Semester							
Status: Pflichtmodul							
Voraussetzungen: keine							
Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: exemplarisch je ein Sportspiel aus den Bereichen der Rückschlagspiele, Torschussspiele und Wurfspiele							
Bildung der Modulnote: in zwei Bereichen muss eine fachpraktische Prüfung (Theorie und Praxis) abgelegt werden (3 LP). Die Modulnote wird aus dem arithmetischen Mittel dieser beiden Prüfungsnoten gebildet. In dem anderen Bereich und in „Kleine Spiele/ integrative Sportspielvermittlung“ wird eine unbenotete Leistungsüberprüfung der Grundfertigkeiten vorgenommen (2LP).							
Veranstaltungsart	Teilnahmemodalitäten	SWS	LP	Fachsemester (empf.)	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Fachpraktisches Seminar „Kleine Spiele/ integrative Sportspielvermittlung“	aktive Teilnahme	2	2		Arbeitsaufträge, Leistungsüberprüfung	-	
Fachpraktisches Seminar Torschussspiele, z.B. Fußball, Hockey	aktive Teilnahme	2	2-3		Arbeitsaufträge, Leistungsüberprüfung oder fachpraktische Prüfung in Theorie und Praxis	50%	
Fachpraktisches Seminar Rückschlagspiele, z.B. Tennis, Tischtennis, Badminton	aktive Teilnahme	2	2-3		Arbeitsaufträge, Leistungsüberprüfung oder fachpraktische Prüfung in Theorie und Praxis	50%	
Fachpraktisches Seminar „Wurfspiele“, z.B. Handball, Basketball	aktive Teilnahme	2	2-3		Arbeitsaufträge, Leistungsüberprüfung oder fachpraktische Prüfung in Theorie und Praxis	50%	
Gesamt		8	10			100	

Modul M 9: MEd BB Sport

Bezeichnung: WEITERE SPORTBEREICHE UND BEWEGUNGSFELDER							
Inhalt und Qualifikationsziele: Grundlegendes praktisches Können und Wissen im Bereich „Weitere Sportbereiche und Bewegungsfelder“, exemplarisch in den Teilbereichen „Fitness- und Gesundheitssport“ und „Trendsport, Bewegungskünste, Abenteuersport, Natursport“							
Turnus: jedes Semester							
Status: Pflichtmodul							
Voraussetzungen: keine							
Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Aus den drei Teilbereichen des Moduls je ein Fachpraktisches Seminar							
Bildung der Modulnote: in einem Bereich muss eine fachpraktische Prüfung (Theorie und Praxis) abgelegt werden (3 LP). Die Modulnote wird aus dieser Prüfungsnote gebildet. In den anderen beiden Bereichen wird eine unbenotete Leistungsüberprüfung der Grundfertigkeiten vorgenommen (1LP).							
Veranstaltungsart	Teilnahmemodalitäten	S W S	LP	Fachsemester (empf.)	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Fachpraktisches Seminar „Fitness- und Gesundheitssport“	aktive Teilnahme	2	1-3		Arbeitsaufträge, Leistungsüberprüfung oder fachpraktische Prüfung in Theorie und Praxis	100%	
Fachpraktisches Seminar „Trendsport, Bewegungskünste, Abenteuersport, Natursport	aktive Teilnahme	2	1-3		Arbeitsaufträge, Leistungsüberprüfung oder fachpraktische Prüfung in Theorie und Praxis	100%	
Fachpraktisches Seminar „Natursport“	aktive Teilnahme	2	1-3		Arbeitsaufträge, Leistungsüberprüfung oder fachpraktische Prüfung in Theorie und Praxis	100%	
Gesamt		6	5			100 %	

Modul M 11: MEd BB Sport

Bezeichnung: Fachdidaktik							
Inhalt und Qualifikationsziele: Das Modul befasst sich mit allgemeinen und speziellen Aspekten der Planung, Durchführung und Auswertung des Schulsports. Ziel des Moduls ist neben der Vermittlung fachdidaktischer Kenntnisse die Reflexion des eigenen Selbstverständnisses und die Entwicklung einer pädagogischen Grundhaltung in Bezug auf das Lehren und Lernen im Sport. Außerdem sollen die Studierenden Theorie und Praxis des Sportunterrichts verknüpfen können. Das Modul steht in engem Zusammenhang mit den Berufsfelderfahrungen, die in den Praxisphasen erworben werden. Sofern das Kernpraktikum im Fach Sport absolviert wird, ist das begleitende Seminar zum Schulpraktikum integraler Bestandteil des Moduls.							
Status: Pflichtmodul							
Voraussetzungen: abgeschlossenes Modul M1							
Turnus: jedes Semester							
Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Über die angebotenen fachdidaktischen Seminare und Praxisvertiefungen ist eine individuelle Schwerpunktsetzung möglich; die inhaltliche Breite wird über die Vorlesung sichergestellt.							
Bildung der Modulnote: 100% durch Modulabschlussprüfung (4-stündige Klausur)							
Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studien-Leistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Vorlesung „Fachdidaktische Konzepte“	aktive Teilnahme	1	1	1, 2	Vor- und Nachbereitung		
Seminar	aktive Teilnahme	2	2-3	1, 2	Referat, Projekt, Hausarbeit		
Seminar	aktive Teilnahme	2	2-3	1, 2	Referat, Projekt, Hausarbeit		
Seminar <i>oder</i> Begleitseminar zum Praktikum	aktive Teilnahme	2	2-3	1, 2	Referat, Projekt, Hausarbeit <i>oder</i> Praktikumsbericht		
Vermittlungsbezogene Praxisvertiefung	aktive Teilnahme	2	2	1	Referat, Praxiseinheit		
Vermittlungsbezogene Praxisvertiefung	aktive Teilnahme	2	2	2	Referat, Praxiseinheit		
Modulabschlussprüfung	--	--	3		--	Vierstündige Klausur	
Gesamt		11	15	1, 2			

Modul M 12: MEd BB Sport

Bezeichnung: FACHWISSENSCHAFTLICH-THEMENORIENTIERTES MODUL							
Inhalt und Qualifikationsziele: Vertiefung zentraler Themenfelder der Sportwissenschaft							
Turnus: jedes Semester							
Status: Prüfungsmodul							
Voraussetzungen: Abschluss des Moduls M1							
Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Es kann zwischen mehreren Wahlpflichtbereichen nach Maßgabe des Lehrangebots gewählt werden. In jedem Wahlpflichtbereich müssen drer Veranstaltungen belegt werden.							
Bildung der Modulnote: Die Modulnote ist die in der Modulprüfung (45 min mündliche Prüfung in einem studierten Wahlbereich) erzielte Note.							
Veranstaltungsart/ Wahlpflichtbereiche	Teilnahme- modalitäten	SWS	LP	Fach- seme- ster (em- pfohlen)	Studien- leistungen	davon prüfungs- relevant	Voraus- setzungen
Gesundheit (3 Veranstaltungen)	Aktive Teil- nahme	jew. 2	2-3	2, 3	Klausur (60 min.), Referat, Projektbericht, schriftliche Ausarbeitung		Klausur im Bereich Sportmedizi n aus M 2
Entwicklung und Lernen (3 Veranstaltungen)	Aktive Teil- nahme	jew. 2	2-3	2, 3	Klausur (60 min.), Referat, Projektbericht, schriftliche Ausarbeitung		Klausur im Bereich Sportpsych ologie oder Bewegungs wissenschaf t M 2
Bildung und Kultur (3 Veranstaltungen)	Aktive Teil- nahme	jew. 2	2-3	2, 3	Klausur (60 min.), Referat, Projektbericht, schriftliche Ausarbeitung		Klausur im Bereich Sportsoziol ogie oder Sportgeschi chte aus M 2
Training und Leistung (3 Veranstaltungen)	Aktive Teil- nahme	jew. 2	2-3	2, 3	Klausur (60 min.), Referat, Projektbericht, schriftliche Ausarbeitung		Klausur im Bereich Trainingswi ssenschaft oder Sportmedizi n aus M 2

Modulprüfung			3		Mündliche Prüfung von 45 Minuten	zugleich Modulnote	
Gesamt (nach Wahl)		6	10	2, 3			

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft vom 27.05.2009.

Münster, den 18.06.2009

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie den Bekanntmachungen von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/01), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/04), hiermit verkündet.

Münster, den 18.06.2009

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

**Erste Änderungsordnung zu den Fachspezifischen Bestimmungen
für das Fach Sozialwissenschaften,
Studienschwerpunkt Haupt- und Realschule
und entsprechende Jahrgangsstufen der Gesamtschule**

**als Anhang zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen
im Studium an der Westfälischen Wilhelms-Universität
mit Ausrichtung auf fachübergreifende Bildungsarbeit
mit Kindern und Jugendlichen**

vom 03.08.2005

(unter Berücksichtigung der vom Senat am 11. Januar 2006 beschlossenen Änderungen)

vom 25.06.2009

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

I.

Die Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Sozialwissenschaften im Rahmen des Bachelor KiJu haben folgende neue Fassung:

Punkt I: Praxisphasen

- (1) Im Rahmen der Erziehungswissenschaften ist ein Modul zum vierwöchigen Orientierungspraktikum im Umfang von 5 Leistungspunkten zu studieren.
- (2) Eine weitere Praxisphase im Umfang von vier Wochen und 5 Leistungspunkten ist im Rahmen des Moduls 6 „Handlungsfeld (außer-)schulische politische/ökonomische Bildung“ zu absolvieren.

Punkt II: Bachelorprüfung und Bachelorarbeit

- (1) Für die Bachelorprüfung gilt die Rahmenordnung für Bachelorprüfungen im Studium an der Westfälischen Wilhelms Universität Münster mit Ausrichtung auf fächerübergreifende Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen vom 3. August 2005 (unter Berücksichtigung der vom Senat am 11. Januar 2006 beschlossenen Änderungen).
- (2) Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Teilprüfungen zu Lehrveranstaltungen im Rahmen von Modulen, die zu gewichteten Modulabschlussnoten verrechnet werden und ggf. der Bachelorarbeit. Die studienbegleitenden Teilprüfungen zu Veranstaltungen werden von den Lehrenden abgenommen, die die Prüfung anbieten. Die mündliche Modulabschlussprüfung als staatsexamensäquivalente Prüfungsleistung im Anschluss an das Modul „Handlungsfeld (außer-)schulische politische/ökonomische Bildung“ kann nur von Prüferinnen und Prüfern abgenommen werden, die zu Mitgliedern des Staatlichen Prüfungsamtes bestellt sind. Die Prüfung erstreckt sich auf Inhalte und Kompetenzen des Moduls. Für das Prüfungsverfahren und die Festlegung der Note gilt die Rahmenordnung für Bachelorprüfungen (§10 (5)).
- (3) Jede Prüfungsteilleistung muss mindestens mit der Note ausreichend (4,0) bestanden werden. Ein Wiederholungsversuch zum Zwecke der Notenverbesserung ist ebenso wenig vorgesehen wie das Erbringen überzähliger Teilleistungen. Legt ein(e) Student(in) dennoch freiwillig mehr Teilprüfungen ab, zählen die chronologisch ersten, und die überzähligen Punkte und Noten verfallen.
- (4) Hat ein(e) Student(in) mit dem Studium eines Wahlpflicht-Vertiefungsmoduls begonnen, es jedoch noch nicht abgeschlossen, kann das Vertiefungsmodul gewechselt werden. Die vorher erbrachten Leistungspunkte und Noten aus dem aufgegebenen Vertiefungsmodul verfallen.
- (5) Hat ein(e) Student(in) ein Wahlpflicht-Vertiefungsmodul endgültig nicht bestanden, kann das Studium eines anderen Wahlpflicht-Vertiefungsmoduls versucht werden. Die Leistungspunkte und Noten aus dem nicht bestandenen Modul verfallen. Wurde auch das zweite Wahl-

pflicht-Vertiefungsmodul endgültig nicht bestanden, ist die Bachelorprüfung insgesamt im Fach Sozialwissenschaften endgültig nicht bestanden.

(6) Für die Bachelorarbeit können die Kandidatinnen und Kandidaten ein Thema vorschlagen, das in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem gewählten Vertiefungsmodul steht. Ferner können sie mit deren oder dessen Einverständnis eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet. Die Note errechnet sich als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen (vgl. Rahmenordnung für Bachelorprüfungen §10(7)).

(7) Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der akademische Grad eines „Bachelor of Arts“, abgekürzt „B.A.“ verliehen. Im Diploma Supplement wird zusätzlich ausgewiesen, dass das Studienfach „Sozialwissenschaften mit Ausrichtung auf die fachübergreifende Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen“ studiert wurde.

Punkt III: Anrechenbarkeit von Leistungen

Für die Anrechnung von Leistungen gilt § 11 RBPO. Ergänzend zu § 11 Abs. 6 können Leistungen, bei denen wegen unvergleichbarer Notensysteme statt einer Note nur das Prädikat „bestanden“ vermerkt werden kann, nur in dem Ausmaß angerechnet werden, dass sie die Berechnung von nicht mehr als zwei Modulnoten innerhalb des Studiengangs unmöglich machen.

Punkt IV: Leistungen, Benotungen, Bildung der Fachnote

(1) Der Studiengang beinhaltet verschiedene Arten von Studienleistungen (z.B. Klausur, Referat mit Thesenpapier oder Ausarbeitung, Hausarbeit). Die in den Modulen zu erbringenden Teilprüfungsleistungen werden in den Modulbeschreibungen aufgeführt und von den Lehrenden der Veranstaltungen konkretisiert. Darüber hinaus können kleinere Studienleistungen wie das Verfassen von regelmäßigen Protokollen, Literaturrecherchen, Kurzberichten usw. zur Gewährleistung einer aktiven Teilnahme verlangt werden.

(2) Werden Teilleistungen benotet, so werden sie nach der Notenskala der Rahmenordnung für Bachelorprüfungen (§13) benotet. Benotete Teilleistungen können nur bei für den Bachelor prüfungsberechtigten Lehrenden erworben werden. Die Prüfungsberechtigung regelt die Rahmenordnung für Bachelorprüfungen (§10).

(3) Hat ein(e) Studierende(r) durch das Ablegen von prüfungsrelevanten Studienleistungen die erforderliche Anzahl an Leistungspunkten für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls erbracht, so werden alle darüber hinaus geleisteten Studienleistungen und durch diese erworbenen Leistungspunkte sowie Benotungen nicht berücksichtigt.

(4) Die Fachnote für das Studium der Sozialwissenschaften wird aus dem gleichgewichteten arithmetischen Mittel der sechs Modulnoten gebildet.

Punkt V: Aufbau des Studiums und Wahlmöglichkeiten

(1) Alle Module sind Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule (Modul 5). Innerhalb der Module können die Modulbeschreibungen Wahlmöglichkeiten zwischen Veranstaltungen vorsehen.

(2) Als Vertiefungsmodul (Modul 5) können die Studierenden zwischen einem wirtschaftswissenschaftlichen, einem politikwissenschaftlichen und einem soziologischen Schwerpunkt wählen. Die innere Strukturierung des Moduls hängt davon ab, ob die Bachelorarbeit in den Sozialwissenschaften geschrieben wird oder nicht.

(3) Insgesamt hat das Studium folgenden Aufbau:

Modul	Titel	Leistungspunkte
Modul 1	Grundlagen der Gesellschaftswissenschaften	10
Module 2-4	Ökonomische Grundlagen	9
	Politikwissenschaftliche Grundlagen	8
	Soziologische Grundlagen	8
Modul 5	Vertiefungsmodul nach Wahl: - „Wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt“ <u>oder</u> - „Politikwissenschaftlicher Schwerpunkt“ <u>oder</u> - „Soziologischer Schwerpunkt“	10 (ggf. -3 LP bei Anfertigung der Bachelorarbeit)
Modul 6	Handlungsfeld (außer-)schulische politische/ ökonomische Bildung (ggf. + Bachelorarbeit)	15 (ggf. + 8 LP)
Summe		60 bzw. 65 LP

Punkt VI: Modulbeschreibungen der Sozialwissenschaften

Modul 1: „Grundlagen der Gesellschaftswissenschaften“
<p>Inhalte und Qualifikationsziele: Das Modul enthält Einführungen in die den Lernbereich Gesellschaftswissenschaften konstituierenden Disziplinen Geographie, Geschichtswissenschaft, Haushalts- und Sozialwissenschaften. Die Lehrinhalte der jeweiligen Einführungsveranstaltungen werden durch die spezifischen Zugriffe der einzelnen Disziplinen auf die soziale Wirklichkeit in räumlicher, historischer, gesellschaftspolitischer sowie ökonomischer Perspektive und den korrespondierenden Forschungsgegenständen bestimmt. Dies gewährleistet, dass den Studierenden die erkenntnisleitenden Kategorien, theoretischen Modelle, Forschungsperspektiven und -methoden der einzelnen Disziplinen so vermittelt werden, dass sie dazu befähigt werden die Entwicklung theoretischer Ansätze bzw. Modelle und Forschungsprozesse und damit auch Disziplinarität zu verstehen, zu analysieren und hinsichtlich des Erklärungsgehalts sowie der Reichweite kritisch zu beurteilen.</p> <p>Das Modul trägt den Rahmenvorgaben für den Lernbereich entsprechend zur Stärkung der fachwissenschaftlichen Qualität des Studiums für den Unterricht in der Grund-, Haupt- Realschule und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen bei. Der Aufbau des Moduls ermöglicht es den Studierenden mit dem Studienschwerpunkt Grundschule Kenntnisse über die einzelnen Disziplinen in einem Umfang zu erwerben, der eine reflektierte Leitfachwahl innerhalb des Lernbereichs Gesellschaftswissenschaften erlaubt. Darüber hinaus bietet die fachwissenschaftliche Ausrichtung die Grundlagen dafür, die Studierenden für die Bewältigung fächerübergreifende Studieninhalte in anderen Modulen des Studiengangs zu qualifizieren, denn ohne eine Kenntnis der je disziplinspezifischen Zugriffe und deren Unterschiede im Hinblick auf die Perspektivebereiche des Sachunterrichts wäre dies nicht möglich.</p>
<p>Verwendbarkeit des Moduls: Das Modul ist sowohl für den Studienschwerpunkt Grundschule als auch den Studienschwerpunkt Haupt-, Realschule und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen zu verwenden. Dies erleichtert den Studierenden den Wechsel zwischen den Studienschwerpunkten.</p>
<p>Status: Es handelt sich um ein Pflichtmodul der genannten Studiengänge.</p>
<p>Voraussetzungen: Die Teilnahme am Modul setzt die Einschreibung in den Studiengang voraus.</p>
<p>Turnus: Die Einführungsveranstaltungen der Geographie und der Geschichte werden jedes Semester, die Einführungsveranstaltungen der Haushalts- und Sozialwissenschaften werden mindestens jeweils im Wintersemester angeboten.</p>

Wahlmöglichkeiten: Wenn in einem Semester zu einem Veranstaltungstyp mehr als eine Veranstaltung angeboten werden kann, besteht für die Studierenden eine Wahlmöglichkeit zwischen diesen Angeboten. Ferner entscheiden die Studierenden selbst, in welchen drei der vier Einführungsveranstaltungen sie benotete prüfungsrelevante Studienleistungen erbringen.

Modulbeauftragte/r: Werden durch Aushang im Institut bekannt gegeben.

Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote:

Die Modulnote geht mit einem Sechstel in die Fachnote ein.

Veranstaltung	Teilnahmemodalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	Davon prüfungsrelevant bei einer Leistung	Voraussetzungen
Vorlesung: „Einführung in die Sozialwissenschaften“	Teilnahme oder Aktive Teilnahme	2	1 oder 3	1.-2. FS	Klausur	*	Einschreibung in den Studiengang
Vorlesung/ Seminar: „Einführung in die Inhalte, Konzepte und Methoden der Geographie“	Teilnahme oder Aktive Teilnahme	2	1 oder 3	1.-2. FS	Mündliche Prüfung	*	Einschreibung in den Studiengang
Vorlesung/ Seminar: „Einführung in die Haushaltswissenschaften“	Teilnahme oder Aktive Teilnahme	2	1 oder 3	1.-2. FS	Klausur oder Hausarbeit	*	Einschreibung in den Studiengang
Vorlesung/ Seminar: „Einführung in die Geschichtswissenschaft“	Teilnahme oder Aktive Teilnahme	2	1 oder 3	1.-2. FS	Klausur; Referat; Ausarbeitung; Prüfungsgespräch	*	Einschreibung in den Studiengang
Gesamt		8	10				

***Zusammensetzung der Modulnote:**

Alle benoteten Studienleistungen sind prüfungsrelevant. Die Modulgesamtnote ist das gewogene Mittel der benoteten Einzelleistungen. Die Gewichte der Einzelleistungen ergeben sich aus der Anzahl der erworbenen Leistungspunkte.

Modul 2: „Ökonomische Grundlagen“							
Inhalte und Qualifikationsziele: Dieses Modul bietet eine Einführung in die Mikro- und die Makroökonomie. Behandelt werden u.a. die theoretischen und methodischen Grundlagen von Güterangebot und Güternachfrage, Modelle der Marktkoordination sowie die Theorie des Marktversagens. Auch erfahren die Studierenden eine Einführung in Grundbegriffe und Methoden der gesamtwirtschaftlichen Theorie (Bestimmungsgründe des Volkseinkommens und der Beschäftigung, Instabilitäten und Grundzüge der Stabilitätspolitik).							
Verwendbarkeit des Moduls: Das Modul ist sowohl für den Studienschwerpunkt Grundschule als auch den Studienschwerpunkt Haupt-, Realschule und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen zu verwenden. Dies erleichtert den Studierenden einen möglichen Wechsel zwischen den Studienschwerpunkten.							
Status: Das Modul ist ein Pflichtmodul für Studierende des Unterrichtsfachs „Sozialwissenschaften“.							
Voraussetzungen: Einschreibung in den entsprechenden Studiengang							
Turnus: Die Veranstaltungen des Moduls werden einmal jährlich angeboten. Das Modul kann in zwei Semestern abgeschlossen werden.							
Wahlmöglichkeiten: Sämtliche Veranstaltungen des Moduls sind Pflichtveranstaltungen.							
Modulbeauftragte/r: Werden durch Aushang im Institut bekannt gegeben.							
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: Die Modulnote geht mit einem Sechstel in die Fachnote ein.							
Veranstaltung	Teilnahmemodalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	Davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Vorlesung: Einzelwirtschaftliches Handeln, Koordinations- und Steuerungssysteme (Mikroökonomie)	Aktive Teilnahme	2	4,5	1.-3.	Klausur	Ja*	keine
Vorlesung: Gesamtwirtschaftliche Zusammenhänge (Makroökonomie)	Aktive Teilnahme	2	4,5	2.-4.	Klausur	Ja*	keine
Gesamt		4	9				
*Zusammensetzung der Modulnote: Alle benoteten Studienleistungen sind prüfungsrelevant. Die Modulgesamtnote wird aus den benoteten Einzelleistungen im Verhältnis 1:1 gebildet.							

Modul 3: „Politikwissenschaftliche Grundlagen“							
Inhalte und Qualifikationsziele: Das Modul ist das einzige politikwissenschaftliche Pflichtmodul im Bachelor KJ HRGe. Inhaltlich sollen die Studierenden das politische System der Bundesrepublik Deutschlands und politikwissenschaftliche Schlüsselprobleme kennen lernen. Sie sollen in die Lage versetzt werden, politikwissenschaftliche Fragestellungen zu identifizieren, sie auch in disziplinübergreifende Kontexte einzuordnen und die Probleme mithilfe politikwissenschaftlicher Theorien, Modelle und Methoden zu analysieren. Zum Erreichen dieser Ziele besteht das Modul aus dem Grundkurs II „Einführung in das politische System der Bundesrepublik Deutschland“, der sich aus einer Vorlesung und einer Begleitveranstaltung (in der Regel Tutorium) zusammensetzt, und zum anderen aus einem Seminar (in der Regel Lernfeld), in dem politikwissenschaftliche Inhalte in einer weiteren sozial- und kulturwissenschaftlichen Perspektive betrachtet, analysiert und interpretiert werden.							
Verwendbarkeit des Moduls: Das Modul ist sowohl für den Studienschwerpunkt Grundschule als auch den Studienschwerpunkt Haupt-, Realschule und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen zu verwenden. Dies erleichtert den Studierenden einen möglichen Wechsel zwischen den Studienschwerpunkten.							
Status: Das Modul ist ein Pflichtmodul für Studierende des Unterrichtsfachs „Sozialwissenschaften“.							
Voraussetzungen: Einschreibung in den entsprechenden Studiengang.							
Turnus: Das Modul wird mindestens jährlich angeboten und kann somit in 1-2 Semestern abgeschlossen werden.							
Wahlmöglichkeiten: Wenn in einem Semester zu einem Veranstaltungstyp mehr als eine Veranstaltung angeboten werden kann, besteht für die Studierenden eine Wahlmöglichkeit zwischen diesen Angeboten.							
Modulbeauftragte/r: Werden durch Aushang im Institut bekannt gegeben.							
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: Die Modulnote geht mit einem Sechstel in die Fachnote ein.							
Veranstaltung	Teilnahmemodalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	Davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Vorlesung: Grundkurs II „Bundesrepublik Deutschland“	Aktive Teilnahme	2	3	1.-4. FS	Klausur	Ja*	Einschreibung in den Studiengang
Tutorium: Grundkurs II „Bundesrepublik Deutschland“	Aktive Teilnahme	2	2	1.-4. FS	regelmäßige Protokolle, Literaturrecherchen, Kurzberichten u.ä.	Nein	Einschreibung in den Studiengang
Lernfeld zur sozial- und kulturwissenschaftlichen Perspektive	Aktive Teilnahme	2	3	1.-4. FS	Klausur oder Referat mit Thesenpapier	Ja*	Einschreibung in den Studiengang
Gesamt		6	8				
*Zusammensetzung der Modulnote: Alle benoteten Studienleistungen sind prüfungsrelevant. Die Modulgesamtnote ist das gewogene Mittel der benoteten Einzelleistungen. Die Gewichte der Einzelleistungen ergeben sich aus der Anzahl der erworbenen Leistungspunkte.							

Modul 4: „Soziologische Grundlagen“

Inhalte und Qualifikationsziele: In diesem Modul müssen Veranstaltungen (Vorlesungen/Seminare) aus den folgenden Bereichen besucht und entsprechende Studienleistungen erbracht werden:

„Sozialstruktur und Kultur“

Die Studierenden werden in zentrale inhaltliche und methodische Fragestellungen der Sozialstrukturanalyse und des Kulturvergleiches eingeführt. Sie erwerben Grundlagenwissen darüber, welche sozialen Kriterien (z.B. Familie, Lebensalter, Geschlecht, generatives Verhalten, Arbeitsmarkt und Erwerbstätigkeit; ethnische Zugehörigkeit) strukturbildend in der Gesellschaft wirken, wie diese soziologisch erfasst werden (Diagnose), welche Wandlungstendenzen zu beobachten sind und zu welchen Problemen und Konflikten sie im Alltagsleben und in der politischen Auseinandersetzung sowie Gestaltbarkeit führen (Analyse/Problemlösungen). Weiterhin werden Grundzüge ausgewählter Theorien vermittelt.

„Familie, Bildung, Partizipation“

Im Mittelpunkt dieses Studienbereichs steht die Erforschung und kritische Auseinandersetzung mit den Voraussetzungen, Ausprägungen und Verläufen der Familienentwicklung, von Sozialisations-, Bildungs- und Partizipationsprozessen und -möglichkeiten. Ferner bietet es eine Einführung in Familien-, Sozialisations- und Bildungstheorien. Die Bedeutung unterschiedlicher sozialer Kontexte (z.B. soziale Lage, Geschlecht, ethnische Identität, Lebensformen, Schule, peer-group) für die Sozialisationsprozesse und den Bildungserwerb findet besondere Berücksichtigung. Aus diesen Bereichen wird vertiefend eine Veranstaltung zu „ausgewählten Schlüsselproblemen“ unter der Perspektive des sozial- und kulturwissenschaftlichen Lernens angeboten (z.B. Rechtsextremismus, Ausländerfeindlichkeit, Geschlechterverhältnisse, Bildungs-/Armut). Die Studierenden sollen durch die Erweiterung der fachwissenschaftlichen Kenntnisse zur wissenschaftlichen Auseinandersetzung und Reflexion gegebener Problemlagen befähigt werden. Hier besteht auch die Möglichkeit schulformbezogene Projekte durchzuführen.

Verwendbarkeit des Moduls: Das Modul ist sowohl für den Studienschwerpunkt Grundschule als auch den Studienschwerpunkt Haupt-, Realschule und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen zu verwenden. Dies erleichtert den Studierenden einen möglichen Wechsel zwischen den Studienschwerpunkten.

Status: Das Modul ist ein Pflichtmodul für Studierende des Unterrichtsfachs „Sozialwissenschaften“.

Voraussetzungen: Einschreibung in den entsprechenden Studiengang.

Turnus: Die Veranstaltungen werden mindestens einmal jährlich angeboten.

Wahlmöglichkeiten: Die Studierenden entscheiden selbst, welche Veranstaltungsform (Vorlesung oder Seminar) von ihnen besucht wird.

Modulbeauftragte/r: Werden durch Aushang im Institut bekannt gegeben.

Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote:

Die Modulnote geht mit einem Sechstel in die Fachnote ein.

Veranstaltung	Teilnahmemodalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	Davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Vorlesung/Seminar aus dem Bereich „Sozialstruktur und Kultur“	Aktive Teilnahme	2	3	1. - 4. FS	Klausur oder Referat mit Thesenpapier	Ja*	Einschreibung in den Studiengang
Vorlesung/Seminar aus dem Bereich „Familie, Bildung, Partizipation“	Aktive Teilnahme	2	3	1. - 4. FS	Klausur oder Referat mit Thesenpapier	Ja*	Einschreibung in den Studiengang
Seminar zum „Lernfeld zur sozial- und kulturwissenschaftlichen Perspektive“	Aktive Teilnahme	2	2	1. - 4. FS	regelmäßige Protokolle, Literaturrecherchen, Kurzberichten u.ä.	Nein	Einschreibung in den Studiengang
Gesamt		6	8				

***Zusammensetzung der Modulnote:**

Alle benoteten Studienleistungen sind prüfungsrelevant. Die Modulgesamtnote ist das gewogene Mittel der benoteten Einzelleistungen. Die Gewichte der Einzelleistungen ergeben sich aus der Anzahl der erworbenen Leistungspunkte.

Modul 5: „Wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt“

Inhalte und Qualifikationsziele: Dieses Modul bietet einen ersten Überblick über Begriffe und grundlegende Techniken des betrieblichen Rechnungswesens sowie über unternehmerische Grundlagen und betrieblichen Funktionen wie Produktion, Marketing, Organisation, Finanzierung und Controlling. Weiterhin vertieft das Modul anwendungsbezogen wirtschaftstheoretische, wirtschaftspolitische und betriebswirtschaftliche Fragestellungen der Pflichtveranstaltungen. Es werden bspw. Grundbegriffe, Messkonzepte sowie Instrumente der Arbeitsmarktpolitik, Grundlagen und Instrumente der Wettbewerbspolitik, ökonomische Begründungen und Grundlagen der Verbraucherpolitik, Reformbedürftigkeit der europäischen Institutionen oder ausgewählte Bereiche der Betriebswirtschaftslehre intensiv thematisiert.

Verwendbarkeit des Moduls: Die in diesem Modul vermittelten Grundkenntnisse sind fundamentaler Bestandteil zum Verstehen betriebswirtschaftlicher Zusammenhänge und bilden die Basis für weitere Lehrmodule. Weiterhin werden im Rahmen dieses Moduls die allgemein-theoretischen Basiskenntnisse wirtschaftswissenschaftlicher Zusammenhänge anhand praxisrelevanter Politikfelder vertieft. Die Möglichkeit der Auswahl von Seminaren bietet den Studierenden die Chance, ihr Studienprofil weiter zu schärfen.

Status: Das Modul ist ein Wahlpflichtmodul für Studierende des Unterrichtsfachs „Sozialwissenschaften“.

Voraussetzungen: Voraussetzung sind die Inhalte der Vorlesungen Mikro- und Makroökonomie im wirtschaftswissenschaftlichen Grundlagenmodul.

Turnus: Die Veranstaltungen werden mindestens jährlich angeboten. Das Modul kann also innerhalb eines Studienjahres abgeschlossen werden.

Wahlmöglichkeiten: Die Studierenden können sich entscheiden, ob sie die Bachelorarbeit in diesem Modul schreiben.

Modulbeauftragte/r:

Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: Die Modulnote geht mit einem Sechstel in die Fachnote ein.

Veranstaltung	Teilnahmemodalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	Davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Vorlesung: „Einführung in die Betriebswirtschaftslehre“	Teilnahme	2	3	4.-6. FS	Klausur	*	Erfolgreicher Abschluss des Moduls „Ökonomische Grundlagen“
Vorlesung: „Betriebliches Rechnungswesen“	Teilnahme	2	2	4.-6. FS	Klausur	*	Erfolgreicher Abschluss des Moduls „Ökonomische Grundlagen“
Ein Seminar aus dem Lehrangebot des IÖB, bspw. <ul style="list-style-type: none"> • Spezielle Probleme der Wirtschafts- und Finanzpolitik • Spezielle Probleme der BWL 	Aktive Teilnahme oder Teilnahme	2	4 bzw. 1**	4.-6. FS	Hausarbeit/ Referat bzw. Teilnahme	*	Erfolgreicher Abschluss des Moduls „Ökonomische Grundlagen“
Eine weitere Veranstaltung aus dem Lehrangebot des IÖB	Teilnahme	2	1	4.-6. FS	Teilnahme	Nein	Erfolgreicher Abschluss des Moduls „Ökonomische Grundlagen“
ggf. Bachelorarbeit		-	8	4.-6. FS	Bachelorarbeit	*	Erfolgreicher Abschluss des Moduls „Ökonomische Grundlagen“
		8	10 bzw. 15				

***Zusammensetzung der Modulnote:** Alle benoteten Studienleistungen außer der Bachelorarbeit sind in diesem Modul prüfungsrelevant. Die Modulgesamtnote ist das gewogene Mittel der benoteten Einzelleistungen ohne die Bachelorarbeit. Die Gewichte der Einzelleistungen ergeben sich aus der Anzahl der erworbenen Leistungspunkte.

** Das Seminar ist mit 4 LP (Hausarbeit und Referat) zu absolvieren, wenn die Bachelorarbeit nicht im Fach Sozialwissenschaften geschrieben wird, und mit 1 LP (Teilnahme), wenn die Bachelorarbeit im Fach Sozialwissenschaften geschrieben wird.

Modul 5: „Politikwissenschaftlicher Schwerpunkt“
Inhalte und Qualifikationsziele: Das politikwissenschaftliche Vertiefungsmodul als Wahlpflichtmodul verfolgt das Ziel, den Studierenden durch zwei Grundkurse eine fundierte Einführung in weitere Teilbereiche des Faches zu geben. Thema sind zum einen die wichtigsten Probleme und Fragen der internationalen Beziehungen, also die Analyse der Akteure, Prozesse, Strukturen, Institutionen und Weltbilder des internationalen Systems. Zum anderen beschäftigt sich die Vergleichende Politikwissenschaft mit dem systematischen Vergleich unterschiedlicher Staats- und Regierungsformen sowie unterschiedlicher politischer Strukturen und Prozesse. In beiden Kursen wird theoretisches und methodisches Wissen vertieft. Insgesamt bietet das Modul damit einen theoretisch-konzeptionellen Rahmen für politikwissenschaftliche Forschung, der auf die Bachelorarbeit angewendet werden kann.
Verwendbarkeit des Moduls: Die Veranstaltungen sind auf zahlreiche andere Studiengänge am Institut für Politikwissenschaft anrechenbar.
Status: Das Modul ist ein Wahlpflichtmodul für Studierende des Unterrichtsfachs „Sozialwissenschaften“.
Voraussetzungen: Die Teilnahme an dem Modul setzt den erfolgreichen Abschluss des Moduls „Politikwissenschaftliche Grundlagen“ voraus.
Turnus: Alle Veranstaltungen werden mindestens einmal jährlich angeboten. Das Modul kann in 2 Semestern abgeschlossen werden.
Wahlmöglichkeiten: Die Studierenden können sich entscheiden, ob sie die Bachelorarbeit in diesem Modul schreiben.
Modulbeauftragte/r: Werden durch Aushang im Institut bekannt gegeben.
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: Die Modulnote geht mit einem Sechstel in die Fachnote ein.

Veranstaltung	Teilnahmemodalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	Davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Grundkurs III „Internationale Politik“ Vorlesung	Teilnahme oder Aktive Teilnahme	2	1 oder 3**	4.-6. FS	keine oder Klausur oder Rezension	*	Erfolgreicher Abschluss des Moduls „Politikwissenschaftliche Grundlagen“
Grundkurs III „Internationale Politik“ Tutorium	Teilnahme oder Aktive Teilnahme	2	1 oder 2**	4.-6. FS	keine oder regelmäßige Protokolle, Literaturrecherchen, Kurzberichten u.ä.	Nein	Erfolgreicher Abschluss des Moduls „Politikwissenschaftliche Grundlagen“
Grundkurs IV „Vergleichende Politikwissenschaft“ Vorlesung	Teilnahme oder Aktive Teilnahme	2	1 oder 3**	4.-6. FS	keine oder Klausur	*	Erfolgreicher Abschluss des Moduls „Politikwissenschaftliche Grundlagen“
Grundkurs IV „Vergleichende Politikwissenschaft“ Tutorium	Teilnahme oder Aktive Teilnahme	2	1 oder 2**	4.-6. FS	keine oder regelmäßige Protokolle, Literaturrecherchen, Kurzberichten u.ä.	Nein	Erfolgreicher Abschluss des Moduls „Politikwissenschaftliche Grundlagen“
ggf. Bachelorarbeit		-	8	5.- 6. FS	Bachelorarbeit	*	Erfolgreicher Abschluss des Moduls „Politikwissenschaftliche Grundlagen“
Gesamt		8	10 bzw. 15				

***Zusammensetzung der Modulnote:** Alle benoteten Studienleistungen außer der Bachelorarbeit sind in diesem Modul prüfungsrelevant. Die Modulgesamtnote ist das gewogene Mittel der benoteten Einzelleistungen ohne die Bachelorarbeit. Die Gewichte der Einzelleistungen ergeben sich aus der Anzahl der erworbenen Leistungspunkte.

****** Wird die Bachelorarbeit im Fach Sozialwissenschaften geschrieben, müssen in den Lehrveranstaltungen dieses Moduls insgesamt 7 Leistungspunkte erbracht werden. Wird die Bachelorarbeit nicht im Fach Sozialwissenschaften geschrieben, müssen in den Lehrveranstaltungen dieses Moduls insgesamt 10 Leistungspunkte absolviert werden.

Modul 5: „Soziologischer Schwerpunkt“

Inhalte und Qualifikationsziele: Die soziologische Vertiefung als Wahlpflichtmodul dient der Erweiterung des erworbenen Grundlagenwissens in den Inhaltsbereichen „Vergleichende Sozialstrukturanalyse“, „Ethnisierte und kulturelle Konflikte“, „Familie und Lebenslauf“ und „Sozialisation und Bildung“. Die Studierenden werden in diesen Inhaltsbereichen befähigt soziale Beziehungen in makro-, meso- und mikrosoziologischer Perspektive zu analysieren. Sie erwerben Problemwahrnehmungs- und Problemanalysekompetenzen für soziale Integration fördernde bzw. hemmende oder gar gefährdende soziale Strukturen und Entwicklungen. Dies ist insbesondere für angehende Fachlehrerinnen und Fachlehrer für politisch und ökonomisch bildende Unterrichtsfächer mit der Problemorientierung als didaktischem Prinzip bedeutsam. Im Inhaltsbereich „Vergleichende Sozialstrukturanalyse“ geht es daher um die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Migrationsprozessen und ihren Auswirkungen, Verteilungsstrukturen und -konflikten im Rahmen von Globalisierungsprozessen sowie um soziale Ungleichheit bedingende Faktoren wie Geschlecht, Klasse und Ethnie. Daran schließt inhaltlich der Bereich „Ethnisierte und kulturelle Konflikte“ mit der wissenschaftlichen Analyse sozialer Phänomene wie Rechtsextremismus, Sexismus, Kriminalität an. Im Bereich „Sozialisation und Bildung“ liegen die Schwerpunkte auf Ursachen von Bildungsungleichheiten und milieuspezifischen Bildungsstrategien sowie auf Sozialisationsprozessen in Familie, Gleichaltrigen Gruppen, in der Institution Schule. Die Studierenden erwerben hier die Befähigung die soziale Situiertheit von Lern- und Bildungsprozessen zu erkennen. Der eingehenden Auseinandersetzung mit Familie als den Lebenslauf prägender Institution und Lebensform dient das Studium im Bereich „Familie und Lebenslauf“.

Die Studierenden erwerben durch die fachwissenschaftlichen Grundlagen in den vier Inhaltsbereichen professionsbezogenes und schulrelevantes Handlungswissen für die Gestaltung von Lernprozessen im Rahmen politischer Bildung einerseits und für die soziologische Reflexion der eigenen pädagogischen Arbeit in den Schulformen des angestrebten Lehramts andererseits.

Verwendbarkeit des Moduls: Einzelne Lehrveranstaltungen aus diesem Modul können auch für den Bachelor-Studiengang „Soziologie“ mit den Profilen „Soziologie“ und „Fakultas Sozialwissenschaften“ verwendet werden.

Status: Das Modul ist ein Wahlpflichtmodul für Studierende des Unterrichtsfachs „Sozialwissenschaften“.

Voraussetzungen: Die Teilnahme an dem Modul setzt den erfolgreichen Abschluss des Moduls „Soziologische Grundlagen“ voraus.

Turnus: Die Veranstaltungen des Moduls werden in jedem Semester angeboten. Das Modul kann innerhalb eines Studienjahres abgeschlossen werden.

Wahlmöglichkeiten: Die Studierenden können sich bis zum Wintersemester 2008/2009 entscheiden, ob sie das Modul in der Variante 1 oder der Variante 2 studieren. Ab dem Sommersemester 2009 kann das Modul nur noch in der Variante 2 begonnen werden. Studierende, die das Modul in der Variante 1 vor dem Sommersemester 2009 begonnen haben, können diese Variante zu Ende studieren.

In beiden Varianten wählen die Studierenden die Veranstaltungen (Seminare) aus den genannten Bereichen aus und entscheiden selbst, in welchen Veranstaltungen sie benotete prüfungsrelevante Studienleistungen erbringen. Darüber hinaus können die Studierenden entscheiden, ob sie die Bachelorarbeit in diesem Modul schreiben.

Modulbeauftragte/r: Werden durch Aushang im Institut bekannt gegeben.

Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote:

Die Modulnote geht mit einem Sechstel in die Fachnote ein.

Variante 1

Diese Variante kann nur bis zum Wintersemester 2008/2009 begonnen werden! Studierende, die das Modul „Soziologischer Schwerpunkt“ erstmalig zum Sommersemester 2009 belegen, müssen nach der Variante 2 studieren.

Veranstaltung	Teilnahmemodalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	Davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Wahlpflichtseminar aus dem Bereich „Sozialstruktur und Kultur“	Teilnahme oder Aktive Teilnahme	2	1 oder 4**	4.-6. FS	Keine oder Referat mit Ausarbeitung	*	Erfolgreicher Abschluss des Moduls „soziologische Grundlagen“
Wahlpflichtseminar aus dem Bereich „Familie, Bildung, Partizipation“	Teilnahme oder Aktive Teilnahme	2	1 oder 4**	4.-6. FS	Keine oder Referat mit Ausarbeitung	*	Erfolgreicher Abschluss des Moduls „soziologische Grundlagen“
Wahlpflichtseminar aus dem Bereich „Vergleichende Sozialstrukturanalyse“ oder „Kulturelle und ethnisierte Konflikte“	Teilnahme oder Aktive Teilnahme	2	1 oder 4**	4.-6. FS	Keine oder Referat mit Ausarbeitung	*	Erfolgreicher Abschluss des Moduls „soziologische Grundlagen“
Wahlpflichtseminar aus dem Bereich „Familie und Lebenslauf“ oder „Sozialisation und Bildung“	Teilnahme oder Aktive Teilnahme	2	1 oder 4**	4.-6. FS	Keine oder Referat mit Ausarbeitung	*	Erfolgreicher Abschluss des Moduls „soziologische Grundlagen“
ggf. Bachelorarbeit		-	8	5.-6. FS.	Bachelorarbeit	*	Erfolgreicher Abschluss des Moduls „soziologische Grundlagen“
Gesamt		8	10 bzw. 15				

***Zusammensetzung der Modulnote:** Alle benoteten Studienleistungen außer der Bachelorarbeit sind in diesem Modul prüfungsrelevant. Die Modulgesamtnote ist das gewogene Mittel der benoteten Einzelleistungen ohne die Bachelorarbeit. Die Gewichte der Einzelleistungen ergeben sich aus der Anzahl der erworbenen Leistungspunkte.

**Wenn die Bachelorarbeit im Fach Sozialwissenschaften geschrieben wird, muss in einer Veranstaltung eine benotete prüfungsrelevante Studienleistung mit 4 LP erbracht werden. Wenn die Bachelorarbeit nicht im Fach Sozialwissenschaften geschrieben wird, müssen in zwei Veranstaltungen benotete prüfungsrelevante Studienleistungen im Gesamtumfang von 8 LP erbracht werden.

Variante 2

Diese Variante gilt für alle Studierenden, die das Modul „Soziologischer Schwerpunkt“ ab dem Sommersemester 2009 beginnen!

Veranstaltung	Teilnahmemodalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	Davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Wahlpflichtseminar aus dem Bereich „Vergleichende Sozialstrukturanalyse“	Teilnahme oder Aktive Teilnahme	2	1 oder 4**	4.-6. FS	Keine oder Referat mit Ausarbeitung	*	Erfolgreicher Abschluss des Moduls „soziologische Grundlagen“
Wahlpflichtseminar aus dem Bereich „Kulturelle und ethnisierte Konflikte“	Teilnahme oder Aktive Teilnahme	2	1 oder 4**	4.-6. FS	Keine oder Referat mit Ausarbeitung	*	Erfolgreicher Abschluss des Moduls „soziologische Grundlagen“
Wahlpflichtseminar aus dem Bereich „Sozialisation und Bildung“	Teilnahme oder Aktive Teilnahme	2	1 oder 4**	4.-6. FS	Keine oder Referat mit Ausarbeitung	*	Erfolgreicher Abschluss des Moduls „soziologische Grundlagen“
Wahlpflichtseminar aus dem Bereich „Familie und Lebenslauf“	Teilnahme oder Aktive Teilnahme	2	1 oder 4**	4.-6. FS	Keine oder Referat mit Ausarbeitung	*	Erfolgreicher Abschluss des Moduls „soziologische Grundlagen“
ggf. Bachelorarbeit		-	8	5.-6. FS.	Bachelorarbeit	*	Erfolgreicher Abschluss des Moduls „soziologische Grundlagen“
Gesamt		8	10 bzw. 15				

*Zusammensetzung der Modulnote: Alle benoteten Studienleistungen außer der Bachelorarbeit sind in diesem Modul prüfungsrelevant. Die Modulgesamtnote ist das gewogene Mittel der benoteten Einzelleistungen ohne die Bachelorarbeit. Die Gewichte der Einzelleistungen ergeben sich aus der Anzahl der erworbenen Leistungspunkte.

**Wenn die Bachelorarbeit im Fach Sozialwissenschaften geschrieben wird, muss in einer Veranstaltung eine benotete prüfungsrelevante Studienleistung mit 4 LP erbracht werden. Wenn die Bachelorarbeit nicht im Fach Sozialwissenschaften geschrieben wird, müssen in zwei Veranstaltungen benotete prüfungsrelevante Studienleistungen im Gesamtumfang von 8 LP erbracht werden.

Modul 6: „Handlungsfeld (außer-)schulische politische/ ökonomische Bildung“ – Modul mit staatsexamensäquivalenter Prüfungsleistung

Inhalte und Qualifikationsziele: Bestandteile dieses Moduls sind fachdidaktische Lehrveranstaltungen der Disziplinen Ökonomie, Politikwissenschaft und Soziologie. Ziel des Moduls ist es, den Studierenden vor dem Hintergrund des Stands der Forschung eine Einführung in (fach-)didaktisch-inhaltliche wie auch didaktisch-methodische Fragestellungen des sozialwissenschaftlichen Unterrichts zu geben und sie zur Einordnung ihres bislang erworbenen Fachwissens im Hinblick auf dessen Bedeutung für die Allgemeinbildung in einer modernen Gesellschaft aufzufordern. Zudem sollen die Studierenden möglichst Einblick in fachdidaktische Forschungsprojekte der beteiligten Institute gewinnen können.

Die fachdidaktischen Studien beziehen sich auf die Vermittlung wesentlicher Inhalte und Funktionen des politisch und ökonomisch bildenden Fachunterrichts in einer demokratischen Gesellschaft. Dabei werden fachdidaktische Konzepte der politischen und ökonomischen Bildung zu Gegenständen der Analyse, Planung, Reflexion und Beurteilung für professionell angeleitete Lehr- und Lernprozesse gemacht. Die grundlegenden Inhalte und vielfältigen Methoden der politischen Bildung zur Vermittlung des übergeordneten Ziels „demokratische Handlungskompetenz“ in den Dimensionen

- sozio-politische und sozio-moralische Urteilsfähigkeit (kriteriengeleitete Analyse und Reflexion gesellschaftspolitischer und wirtschaftlicher Problemlagen) und
- politischer und ökonomischer Handlungsfähigkeit (Grundwissen zur gesellschaftspolitischen Teilhabe und zur eigenverantwortlichen Bewältigung gegenwärtiger und zukünftiger ökonomisch geprägter Lebenssituationen)
- soziale Handlungsbefähigung (Grundwissen über Strukturen und Bedingungen sozialer Teilhabe und sozio-moralischer Grundlagen gesellschaftlichen Handelns sowie Grundwissen über die Geltungsbedingungen für Moral in modernen Gesellschaften)

in Gegenwart und Geschichte gehören zum unverzichtbaren Bestandteil einer fundierten fachdidaktischen Ausbildung für angehende Lehrkräfte politisch und ökonomisch bildender Unterrichtsfächer. Ziel ist der Aufbau eines grundlegenden Verständnisses von Wirtschaft, Politik und Gesellschaft. Fächerübergreifende Perspektiven ergeben sich durch die interdisziplinären Zusammenhänge der die Sozialwissenschaften konstituierenden Disziplinen sowie deren Kooperation.

Verwendbarkeit des Moduls: Das Modul ist nur in diesem Studiengang zu verwenden.

Status: Das Modul ist ein Pflichtmodul für Studierende mit dem Fach „Sozialwissenschaften“.

Voraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss von mindestens zwei Grundlagenmodulen.

Turnus: Die Veranstaltungen werden jedes Semester angeboten, das Modul kann innerhalb eines Studienjahres abgeschlossen werden.

Wahlmöglichkeiten: Sofern es das fachdidaktische Lehrangebot der beteiligten Institute erlaubt, ist jeweils eine fachdidaktische Veranstaltung aus der Soziologie, aus der Politik und aus der Ökonomik zu studieren, so dass alle drei Disziplinen und ihre Didaktik berücksichtigt werden.

Modulbeauftragte/r: Werden durch Aushang im Institut bekannt gegeben.

Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote:

Die Modulnote geht mit einem Sechstel in die Fachnote ein.

Veranstaltung	Teilnahmemodalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	Davon prüfungsrelevant bei einer Leistung	Voraussetzungen
Fachdidaktische Veranstaltung	Aktive Teilnahme	2	3	3.-6. FS	Referat mit Thesenpapier oder Klausur	Ja*	Erfolgreicher Abschluss von zwei Grundlagenmodulen
Fachdidaktische Veranstaltung	Aktive Teilnahme	2	3	3.-6. FS	Referat mit Thesenpapier oder Klausur	Ja*	
Fachdidaktische Veranstaltung	Teilnahme	2	1	3.-6. FS	Keine	Nein	
Kernpraktikum	Aktive Teilnahme	-	5	3.-6. FS	Praktikumsbericht	Nein	
Begleitseminar zum Kernpraktikum	Teilnahme	2	1	3.-6. FS	Teilnahme	Nein	
Staatsexamensäquivalente Modulabschlussprüfung:			2	3.-6. FS	mündliche Prüfung im Umfang von 45 Minuten	Ja*	Erfolgreicher Abschluss der prüfungsrelevanten Studienleistungen
Gesamt:		8	15				

***Zusammensetzung der Modulnote:**

Alle benoteten Studienleistungen sind prüfungsrelevant. Die Modulgesamtnote setzt sich zusammen aus:

- der Gesamtnote für die benoteten prüfungsrelevanten Teilstudienleistungen (50%) und
- der Note der mündlichen Modulabschlussprüfung (50%).

Die Gesamtnote der benoteten prüfungsrelevanten Teilleistungen ist das gewogene Mittel der benoteten Einzelleistungen. Die Gewichte der Einzelleistungen ergeben sich aus der Anzahl der erworbenen Leistungspunkte.

II.

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Änderungen in den Prüfungsmodalitäten bzw. in den Modulen werden ab dem Sommersemester 2009 angewendet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungs- und Sozialwissenschaften vom 06.05.2009.

Münster, den 25.06.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie den Bekanntmachungen von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/01), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/04), hiermit verkündet.

Münster, den 25.06.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Prüfungsordnung für den
Master-Studiengang
Politikwissenschaft mit Spezialisierung
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 07.07.2009**

Aufgrund der §§ 22 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung
 - § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
 - § 3 Mastergrad
 - § 4 Zugang zum Studium
 - § 5 Zuständigkeit
 - § 6 Zulassung zur Masterprüfung
 - § 7 Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums
 - § 8 Studieninhalte
 - § 9 Lehrveranstaltungsarten
 - § 10 Strukturierung des Studiums und der Prüfung
 - § 11 Prüfungsrelevante Leistungen, Anmeldung
 - § 12 Die Masterarbeit
 - § 13 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
 - § 14 Verteidigung der Masterarbeit
 - § 15 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer
 - § 16 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
 - § 16a Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke
 - § 17 Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung
 - § 18 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote
 - § 19 Masterzeugnis und Masterurkunde
 - § 20 Diploma Supplement
 - § 21 Einsicht in die Studienakten
 - § 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
 - § 23 Ungültigkeit von Einzelleistungen
 - § 24 Aberkennung des Mastergrades
 - § 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung
- Anhang: Modulbeschreibung**

§ 1

Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung

Diese Masterprüfungsordnung gilt für das Masterstudium an der Westfälischen Wilhelms-Universität im Fach Politikwissenschaft.

§ 2

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

(1) Das Master-Studium Politikwissenschaft baut auf einem abgeschlossenen ersten politikwissenschaftlichem oder verwandten sozialwissenschaftlichem Studium auf (vgl. §4 Abs. 1). Es bietet vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse und spezialisierte berufliche Qualifikationen für anwendungs-, lehr- und forschungsbezogene Tätigkeiten, die Vermittlung wesentlicher und aktueller Forschungsergebnisse, sowie die vertiefende Ausbildung in den empirisch-statistischen Methoden der Sozialwissenschaften. Dadurch sollen die Studierenden in den Stand versetzt werden, Fragestellungen aus dem Bereich der Politikwissenschaft selbstständig nach wissenschaftlichen Kriterien und unter kritischer Beurteilung politikwissenschaftlicher Theorien und Methoden zu bearbeiten, die Ergebnisse sachgerecht und verständlich sowie qualitativ anspruchsvoll und auf dem aktuellen Stand der Wissenschaft darzustellen und die auf der Grundlage dieser Ergebnisse entwickelten Problemlösungen auf die Anforderungen der beruflichen Praxis oder der weiteren wissenschaftlichen Laufbahn zu beziehen. Der Studiengang Politikwissenschaft ist als überwiegend forschungsorientiert zu bezeichnen.

(2) Sämtliche prüfungsrelevanten Leistungen werden studienbegleitend erbracht, eine gesonderte Masterprüfung entfällt. In der Regel bilden die Masterarbeit und ihre Verteidigung den Abschluss des Studiums. Die Masterprüfung im Sinne von § 10 Abs. 1 setzt sich aus dem Studium der verschiedenen politikwissenschaftlichen Teilbereiche, dem Methodenstudium sowie der Vertiefung in Form einer selbst gewählten Spezialisierung zusammen. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die/der Kandidat(in) die Zusammenhänge des Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis oder den Wechsel in einen Promotionsstudiengang notwendigen gründlichen und vertieften Fachkenntnisse erworben hat.

§ 3

Mastergrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht der Fachbereich Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften den akademischen Grad eines „Master of Arts“ abgekürzt „M.A.“.

§ 4

Zugang zum Studium

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung der Abschluss eines politikwissenschaftlichen oder verwandten sozialwissenschaftlichen Bachelorstudiums an einer deutschen Hochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern oder ein an einer deutschen oder ausländischen Hochschule erworbener gleichwertiger Abschluss.

(2) Die Zulassung zum Studium erfolgt über ein ortsspezifisches Auswahlverfahren. Dies ist in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

§ 5

Zuständigkeit

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich auf Vorschlag des IfPol einen Prüfungsausschuss. Dieser besteht aus der/dem Vorsitzenden, deren/dessen Stellvertretung und sieben weiteren Mitgliedern. Fünf Mitglieder werden aus der Gruppe der Professor(inn)en des IfPol gewählt, zwei Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter(innen) des IfPol, ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden des Master-Studiengangs Politikwissenschaft, und ein Mitglied aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiter(innen) des IfPol. Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte die/den Vorsitzende(n) sowie deren/dessen Stellvertretung, die beide Professor(inn)enstatus haben müssen. Für alle Mitglieder, mit Ausnahme des stellvertretenden Vorsitzenden, wird ein(e) Stellvertreter(in) gewählt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt 1 Jahr, die der wissenschaftlichen sowie der weiteren Mitarbeiter(innen) 2 Jahre, die der Professor(inn)en 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied ist durch Nachbestellung für den noch nicht abgelaufenen Teil der Amtszeit aus der Gruppe des ausgeschiedenen Mitglieds zu ersetzen.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, legt die Einzelheiten des Prüfungsverfahrens fest, sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen und entscheidet in Zweifelsfällen über die Auslegung der Prüfungsordnung. Er ist insbesondere zuständig für die Benennung von Betreuer(inne)n von Masterarbeiten sowie für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Alle Regelfälle erledigt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren/dessen Stellvertretung. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der /dem Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertretung und zwei weiteren Professor(inn)en mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden bzw. der/des Stellvertreterin/s. Entscheidungen können nicht gegen die Mehrheit der Professor(inn)en getroffen werden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfer(inne)n und Beisitzer(inne)n, nicht mit.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Vorsitzende(n) zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts. Der/Die Vorsitzende vertritt den Prüfungsausschuss gerichtlich und außergerichtlich; an seiner/ihrer Stelle kann sein(e)/ihr(e) Stellvertreter(in) handeln.

§ 6

Zulassung zur Masterprüfung

(1) Die Zulassung zur Masterprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den Masterstudiengang Politikwissenschaft mit Spezialisierung an der Westfälischen Wilhelms-Universität. Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt. Die Einschreibung ist zu verweigern, wenn die Bewerberin/der Bewerber im Masterstudiengang Politikwissenschaft mit Spezialisierung oder einem vergleichbaren Studiengang eine Hochschulprüfung oder Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat.

(2) Soweit die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig ist, dass die Bewerberin/der Bewerber über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Faches erforderlich sind, verfügt, ist dies in

den dieser Ordnung als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen geregelt.

§ 7

Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt zwei Studienjahre. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.

(2) Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika. Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden. Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 3600 Stunden. Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

(3) Das Studium umfasst insgesamt 40 Semesterwochenstunden (SWS). 18 SWS entfallen auf die Forschungsschwerpunkte des Instituts für Politikwissenschaft (IfPol), 8 SWS auf die selbst gewählte Spezialisierung, 12 SWS auf die Erarbeitung von Grundlagen und Methoden. Nach Semestern beträgt die Verteilung in der Regel:

im 1. Semester 12 SWS,

im 2. Semester 12 SWS,

im 3. Semester 12 SWS,

im 4. Semester 4 SWS, sowie das Abfassen und Verteidigen der Masterarbeit.

(4) Den Studierenden wird darüber hinaus empfohlen, während ihres Studiums ein Praktikum zu absolvieren. Es wird nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

(5) Studierende, die aufgrund ihrer Studienabschlüsse und erworbenen Leistungsnachweise Defizite in für das erfolgreiche Studium des Masterstudiengangs notwendigen Kenntnissen aufweisen, können nach Maßgabe der Zulassungsordnung zum Besuch weiterer Lehrveranstaltungen oder Brückenkursen verpflichtet werden. Dies wird im Moment der Zulassung zur Masterarbeit überprüft.

§ 8

Studieninhalte

(1) Im Studium müssen sich die Studierenden nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen im Rahmen von Modulen regelmäßig und aktiv beteiligen.

(2) Jede Studienleistung geht als Teilleistung in die Gesamtbewertung eines Moduls ein und wird nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung absolviert.

(3) Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums setzt im Rahmen des Studiums von Modulen den Erwerb von 120 Leistungspunkten voraus. Hiervon entfallen 15 Leistungspunkte auf die Masterarbeit

(4) Im Modul „Spezialisierung“ ist eine Wahlpflicht-Lehrveranstaltung (siehe Modulübersicht im Anhang) zu wählen. Diese ist üblicherweise aus dem Angebot der Spezialisierungsfächer, der Forschungsschwerpunkte des IfPol oder der Methodenausbildung zu wählen. In begründeten Fällen kann auf Antrag auch eine Lehrveranstaltung aus einem anderen Bereich, einem anderen Studiengang, oder dem Lehrangebot eines anderen Instituts der WWU oder einer anderen Universität gewählt werden. Der Antrag ist rechtzeitig beim Prüfungsausschuss zu stellen. Darüber hinaus kann die Veranstaltung auch durch ein mind. 6-wöchiges, benotetes Praktikum ersetzt werden. Hierzu muss im Anschluss nach vorgegebenen Kriterien ein Praktikumsbericht verfasst werden.

(5) Für die jeweiligen Teilleistungen werden einheitlich folgende Leistungspunkte vergeben:

Leistungspunkt/Creditpoint	Leistungsanforderung
1 LP/CP „Teilnahme-Nachweis“	<ul style="list-style-type: none"> • regelmäßige Anwesenheit (maximal zwei Fehltermine)
2 LP/CP „Aktive Teilnahme“	<ul style="list-style-type: none"> • regelmäßige Anwesenheit (maximal zwei Fehltermine) • ein Protokoll <u>oder</u> eine Daten-/Informationsrecherche <u>oder</u> ein Kurzbeitrag (ca. 5 Minuten)
3 LP/CP	<ul style="list-style-type: none"> • regelmäßige Anwesenheit (maximal zwei Fehltermine) • Referat (ca. 20-30 Minuten) mit Thesenpapier <u>oder</u> eine Klausur (zwei Zeitstunden)
4 LP/CP	<ul style="list-style-type: none"> • regelmäßige Anwesenheit (maximal zwei Fehltermine) • ein Protokoll <u>oder</u> eine Daten-/Informationsrecherche <u>oder</u> ein Kurzbeitrag (ca. 5 Minuten) • eine Hausarbeit (ca. 10 Seiten) <u>oder</u> eine Klausur (zwei Zeitstunden)
5 LP/CP als Prüfungsleistung	<ul style="list-style-type: none"> • regelmäßige Anwesenheit (maximal zwei Fehltermine) • Referat (ca. 20-30 Minuten) mit Thesenpapier • eine Hausarbeit (ca. 12 Seiten) <u>oder</u> eine Klausur (zwei Zeitstunden)
5 LP/CP als Studienleistung (in nicht prüfungsrelevanten Veranstaltungen)	<ul style="list-style-type: none"> • regelmäßige Anwesenheit (maximal zwei Fehltermine): 1 LP plus 4 LP aus folgenden Leistungen: <ul style="list-style-type: none"> • Daten/Informationsrecherche 1LP • Kurzbeitrag (ca. 5. min) 1 LP <ul style="list-style-type: none"> • Referat: 1 LP • Thesenpapier 1 LP • Protokoll 1 LP • Power Point Präsentation 1 LP

(6) Die einzelnen Studienleistungen werden wie in § 9 beschrieben mit LP bewertet (siehe auch den Studienverlaufsplan im Anhang):

§ 9

Lehrveranstaltungsarten**I. Studienjahr****1. Semester**a) Grundlagen

Einführung in das Masterstudium „Politikwissenschaft“ (5 LP)

Einführung in den Forschungsschwerpunkt „Regieren unter den Bedingungen von Europäisierung und Globalisierung“ (5 LP)

Einführung in den Forschungsschwerpunkt „Transformations- und Regionalisierungsprozesse“ (5 LP)

Einführung in den Forschungsschwerpunkt „Zivilgesellschaft und Demokratie“ (5 LP)

Modulabschlussprüfung

b) Methoden

Wissenschaftstheorie (5 LP)

Spezielle Methoden der empirischen Sozialforschung (5 LP)

Modulabschlussprüfung

2. Semestera) Forschungsschwerpunkt „Regieren unter den Bedingungen von Europäisierung und Globalisierung“

Lehrveranstaltung nach Wahl und Angebot (5 LP)

Lehrveranstaltung nach Wahl und Angebot (5 LP)

b) Forschungsschwerpunkt „Transformations- und Regionalisierungsprozesse“

Lehrveranstaltung nach Wahl und Angebot (5 LP)

Lehrveranstaltung nach Wahl und Angebot (5 LP)

c) Forschungsschwerpunkt „Zivilgesellschaft und Demokratie“

Lehrveranstaltung nach Wahl und Angebot (5 LP)

Lehrveranstaltung nach Wahl und Angebot (5 LP)

II. Studienjahr

3. Semester

a) Forschungsschwerpunkt „Regieren unter den Bedingungen von Europäisierung und Globalisierung“

Lehrveranstaltung nach Wahl und Angebot ^a (5 LP)

b) Forschungsschwerpunkt „Transformations- und Regionalisierungsprozesse“

Lehrveranstaltung nach Wahl und Angebot ^a (5 LP)

c) Forschungsschwerpunkt „Zivilgesellschaft und Demokratie“

Lehrveranstaltung nach Wahl und Angebot ^a (5 LP)

d) Spezialisierung^b

Lehrveranstaltung nach Wahl und Angebot (5 LP)

Lehrveranstaltung nach Wahl und Angebot (5 LP)

Lehrveranstaltung nach Wahl und Angebot (5 LP)

4. Semester

a) Spezialisierung

Wahlpflicht-Lehrveranstaltung ^a (5 LP)

b) Abschlussmodul

Forschungskolloquium (5 LP)

Verteidigung der Masterarbeit (5 LP)

Im Laufe des Abschlussjahres (üblicherweise im 4. Studiensemester) muss eine Masterarbeit (15 LP) als Abschlussarbeit geschrieben werden.

a: Die so gekennzeichneten Lehrveranstaltungen können um ein Semester vorgezogen werden.

b: Das konkrete Lehrangebot der Spezialisierung wird im Detail von den jeweils verantwortlichen Instituten vorgegeben.

§ 10

Strukturierung des Studiums und der Prüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen in Lehrveranstaltungen gemäß § 9 im Rahmen von Modulen, Modulabschlussprüfungen, der Masterarbeit sowie einer mündlichen Abschlussprüfung (Verteidigung der Master-Arbeit). Im Rahmen der Prüfung soll der/die Kandidat(in) nachweisen, dass er/sie Wissen aus dem Stoffgebiet der Lehrveranstaltung erworben hat und in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem aus diesem Gebiet erkennen, methodisch analysieren und Wege zu seiner Lösung finden kann.

(2) Die studienbegleitenden Abschlussprüfungen finden in der Form von Klausuren, mündliche Abschlussprüfungen oder Seminarhausarbeiten statt. In Einzelfällen kann der Abschluss auch durch eine Kombination dieser Möglichkeiten erfolgen, sofern dadurch der durch die LP-Anzahl vorgegebene Studienaufwand nicht überschritten wird.

§ 11

Prüfungsrelevante Leistungen, Anmeldung

(1) Die Modulbeschreibungen regeln die Anforderungen an die Teilnahme bezüglich der einzelnen Lehrveranstaltungen.

(2) Die Modulbeschreibungen definieren die innere Struktur der Module und legen für jede Lehrveranstaltung die Anzahl der in ihr zu erreichenden Leistungspunkte fest.

(3) Die Anmeldung zu prüfungsrelevanten Leistungen, die mit einer Lehrveranstaltung verbunden sind, ist innerhalb von vier Wochen vom Beginn der Lehrveranstaltung an möglich. Die Fristen für die Anmeldung zu Modulabschlussprüfungen werden durch Aushang bekannt gemacht. Ein Rücktritt von der Anmeldung ist bis drei Wochen vor dem Prüfungstermin möglich.

(4) Prüfungen können auch in englischer oder französischer Sprache abgehalten. Die Entscheidung darüber trifft der/die Prüfer(in) in Einvernehmen mit der/dem zu Prüfenden.

§ 12

Die Masterarbeit

(1) Die Kandidat(inn)en sollen mit der Masterarbeit nachweisen, dass sie im Stande sind, eine komplexe politikwissenschaftliche Fragestellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Darüber hinaus soll damit gezeigt werden, dass der/die Kandidat(in) mit der wissenschaftlichen Literatur sowie den dazu im Fach geführten Diskursen vertraut ist. Das Thema muss nach Inhalt und Umfang so begrenzt sein, dass es bei angemessener Betreuung innerhalb einer Frist von drei Monaten behandelt werden kann. Sind für die Bearbeitung des Themas umfangreiche empirische Vorarbeiten nötig, beträgt die maximale Bearbeitungszeit vier Monate. Die Entscheidung darüber trifft der/die Betreuer(in).

(2) Auf begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens vier Wochen verlängert werden. Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Masterarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, insbesondere eine akute schwerwiegende Erkrankung der Kandidatin/des Kandidaten oder unabänderliche technische Probleme, kann die Bearbeitungszeit auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten entsprechend verlängert werden. Über die Verlängerung gemäß S.1 und S.2 entscheidet der Prüfungsausschuss. Auf verlangen des Prüfungsausschusses hat die Kandidatin/der Kandidat das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes (ggf. durch amtsärztliches Attest) nachzuweisen. Statt eine Verlängerung der Bearbeitungszeit zu gewähren, kann der

Prüfungsausschuss in den Fällen des S.2 auch ein neues Thema für die Masterarbeit vergeben, wenn die Kandidatin/der Kandidat die Masterarbeit insgesamt länger als ein Jahr nicht bearbeiten konnte. In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung im Sinne von § 17 Abs. 7.

(3) Der Umfang der Masterarbeit soll etwa 18000 Wörter (entspricht ca. 60 Seiten) betragen.

(4) Die Masterarbeit soll in thematischem Zusammenhang mit dem gewählten Spezialisierungs-Modul stehen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Master-Arbeit auf Antrag auch überwiegend in thematischem Zusammenhang mit einem der Forschungsschwerpunkte des IfPol stehen. Der Antrag ist beim Prüfungsausschuss zu stellen, der darüber unter Berücksichtigung einer eventuellen Stellungnahme der/des potentiellen Betreuerin/Betreuers entscheidet und die Entscheidung der/dem Kandidatin/Kandidaten schriftlich mitteilt.

(5) Die Masterarbeit ist im Einvernehmen zwischen dem/der Kandidat(in) und dem/der Betreuer(in) in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Kommt kein Einvernehmen zustande, so entscheidet der/die Prüfer(in). Ausnahmen kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren/dessen Stellvertretung auf Antrag des/der Kandidaten/Kandidatin und nach Anhörung des/der Betreuers/Betreuerin gestatten.

(6) Ist das vorgeschlagene Thema durch den/die Betreuer(in) genehmigt, erfolgt die Ausgabe des Themas der Masterarbeit im Auftrag der/des Kandidatin/Kandidaten durch das Prüfungsamt. Der genaue Titel der Arbeit und der Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

(7) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(8) Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin/Der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

(9) Ist die/der Kandidatin/Kandidat gemäß § 7 Abs. 5 zum Besuch weiterer Lehrveranstaltungen oder Brückenkursen verpflichtet worden, so kann die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erst dann erfolgen, wenn deren erfolgreiche Absolvierung nachgewiesen wurde.

§ 13

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist in gedruckter und gebundener Form in zweifacher Ausführung spätestens an dem Tag, an dem die Bearbeitungszeit endet, bei dem zuständigen Prüfungsamt abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Frist für die Abgabe der Master-Arbeit oder die Rückgabe des Themas kann durch Einlieferung bei einem Postamt gegen Einlieferungsschein gewahrt werden.

(3) Die Masterarbeit wird von dem/der Betreuer(in) sowie einem/einer weiteren Prüfer(in) nach § 15 unabhängig voneinander begutachtet und nach Maßgabe des § 13 Abs. 5 bewertet. Die Kandidat(inn)en können Prüfer/innen vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

(4) Zumindest eine(r) der Prüfer(innen) der Masterarbeit muss aus dem Kreis der in dem Studiengang lehrenden Professor(inn)en, außerplanmäßigen Professor(inn)en, Honorarprofessor(inn)en und Privatdozent(inn)en bestellt werden. Zur Prüfung der Masterarbeit ist berechtigt, wer dem unter § 15 Abs. 4 genannten Personenkreis angehört mit Ausnahme von promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter(inne)n und Lehrbeauftragten.

(2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine der Prüferinnen/der Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin/Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 18 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Ein-

zelbewertungen gemäß § 18 Abs. 3 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(6) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit darf acht Wochen nicht überschreiten.

(7) Mit Bekanntgabe der Note werden dem/der Student(in) die Gutachten der Prüfer(innen) als Kopie ausgehändigt.

§ 14

Verteidigung der Masterarbeit

(1) Die Prüfungskommission für die mündliche Verteidigung der Master-Arbeit setzt sich aus den beiden Prüfer(inne)n sowie einer/einem vom Prüfungsausschuss zu benennenden Beisitzer(in) zusammen.

(2) Der Termin der mündlichen Verteidigung wird durch den Prüfungsausschuss koordiniert und festgelegt.

(3) Die Kandidatin/Der Kandidat und die Prüfer sind über den Zeitpunkt der mündlichen Prüfung mindestens zwei Wochen vorher zu unterrichten, wobei die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten sind.

(4) Die zeitliche Dauer der Verteidigung umfasst ca. 30 Minuten.

(5) Über den Verlauf und das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen.

(6) Studierende im Masterstudiengang sind nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen/Zuhörer zuzulassen, sofern die Kandidatin/der Kandidat zustimmt. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

(7) Für die Bewertung der Verteidigung gilt § 13 Abs. 5 entsprechend. Weichen die Noten der beiden Prüfer/innen mehr als 2,0 Notenpunkte voneinander ab oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird die/der Beisitzer/in als Gutachter/in tätig.

(8) Das Ergebnis der mündlichen Verteidigung wird spätestens am nächsten Werktag, in der Regel aber unmittelbar nach der Prüfung bekannt gegeben.

§ 15

Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

(1) Die Prüfer(innen) sind in Ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(2) Die prüfungsrelevanten Leistungen der Masterprüfung werden von den Veranstalter(inne)n der Lehrveranstaltungen abgenommen.

(3) Der Prüfungsausschuss bestellt für die Masterarbeit die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer.

(4) Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, im Fach Politikwissenschaft regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Zur/Zum Beisitzer(in) kann bestellt werden, wer Fachkenntnisse durch eine entsprechende Master-, Magister- oder Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung nachweisen kann.

(6) Prüfer(innen) sowie Beisitzer(innen) unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/ den Vorsitzende(n) des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Prüfungsleistungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüfern zu bewerten.

(8) Prüfungsergebnisse werden der/dem Studierenden bis spätestens vier Wochen vor Ende des Semesters, in dem die Prüfungsleistung erbracht wurde, mitgeteilt. Sollte diese Prüfungsleistung durch eine Hausarbeit erbracht werden, hat die/der Studierende dafür Sorge zu tragen, dass die Hausarbeit in Absprache mit der/dem Dozentin/en rechtzeitig eingereicht wurde.

(9) Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 13, für die Verteidigung § 14.

§ 16

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen aus einem Master-Studiengang Politikwissenschaft oder einem Master-Studium mit politikwissenschaftlichem Schwerpunkt, die an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden von Amts wegen anerkannt.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn die erbrachten Leistungen dem Inhalt und Leistungsumfang nach den Modulen bzw. Modul-Teilleistungen des Master-Studiengangs Politikwissenschaft an der WWU entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) In staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene benotete Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen von Amts wegen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.

(4) Anrechnungen gemäß Abs. 1-4 sind nur bis zur Hälfte aller zum Bestehen der Masterprüfung erforderlichen Leistungspunkte möglich.

(5) Studienbewerber(innen), die auf Grund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs.11 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in einer Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studienleistungen angerechnet. Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(6) Zuständig für die Anrechnungen nach Abs. 1-6 ist der Prüfungsausschuss, der in Zweifelsfällen vor seiner Entscheidung Fachvertreter(innen) anhört. Der Prüfungsausschuss kann Regelfälle dem wissenschaftlichen Personal des IfPol übertragen.

(7) Wird die Anrechnung von im Ausland erworbenen Leistungen angestrebt, sind offizielle Inhaltsangaben zu den Veranstaltungen und den Prüfungsanforderungen, transcripts usw. vorzulegen; bei Bedarf sind beglaubigte Übersetzungen beizufügen.

§ 16a

Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke

(1) Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt bei Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

§ 17

Bestehen der Masterprüfung,

Wiederholung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, sobald der/die Kandidat(in) insgesamt 120 LP nach Maßgabe von Abs. 2 erzielt hat.

(2) Der positive Abschluss der Masterprüfung setzt im Einzelnen den Nachweis des Bestehens folgender Module voraus (nähere Informationen siehe Anhang):

	<i>LP</i>
Modul Grundlagen	20
Modul Methoden	10
Modul Regieren unter den Bedingungen von Europäisierung und Globalisierung	15
Modul Transformations- und Regionalisierungsprozesse	15
Modul Zivilgesellschaft und Demokratie	15
Modul Spezialisierung	20
Modul Abschluss	10
Masterarbeit	15

(3) Die in den Modulen zu erreichenden Leistungspunkte werden den Studierenden erst gutgeschrieben, wenn das gesamte Modul durch eine mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Leistung bestanden wurde. Nicht ausreichende Teilleistungen können daher durch andere Teilleistungen innerhalb desselben Moduls ausgeglichen werden, sofern das arithmetische Mittel aller Teilleistungen dieses Moduls mindestens die Note 4,0 ergibt und nicht mehr als eine Teilleistung mit weniger als der Note „ausreichend“ bewertet wurde. In Modulen mit Modulabschlussprüfung muss diese mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden werden, um das Modul zu bestehen.

(4) Als studienbegleitende Fachprüfung innerhalb eines Moduls kann jede prüfungsrelevante Leistung nur zwei Mal wiederholt werden. Jede Modulabschlussprüfung kann nur zwei Mal wiederholt werden.

(5) Prüfungsrelevante Leistungen können zum Zweck der Notenverbesserung innerhalb der zur Verfügung stehenden drei Versuche einmal wiederholt werden, sofern die Wiederholung innerhalb der Regelstudienzeit erfolgt. Diese Regelung darf für maximal eine Teilprüfung eines Moduls in Anspruch genommen werden. Modulabschlussprüfungen können zum Zweck der Notenverbesserung innerhalb der zur Verfügung stehenden drei Versuche einmal wiederholt werden, sofern die Wiederholung innerhalb der Regelstudienzeit erfolgt.

(6) Wiederholungstermine für studienbegleitende Prüfungsleistungen werden nur für Studierende angeboten, die im ersten Versuch nicht bestanden haben oder die Wiederholung einer Prüfungsleistung nach Abs. 5 S. 1 in Anspruch nehmen möchten sowie bei Klausuren und mündlichen Prüfungen für Studierende, die durch die Vorlage eines ärztlichen Attests die krankheitsbedingte Verhinderung der Teilnahme am ersten Prüfungstermin nachweisen können.

(7) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Bei einer Wiederholung der Masterarbeit ist eine Rückgabe des Themas nach § 12 Abs. 7 jedoch nur zulässig, wenn bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit nicht von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde.

(8) Die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung ist innerhalb von einem Jahr nach der nicht bestandenen Prüfung vorzunehmen. Diese Frist gilt nicht bei Versäumnissen, die nicht durch die Studierende / den Studierenden verschuldet wurden.

(9) Ist ein Pflichtmodul oder die Masterarbeit endgültig nicht bestanden, ist die Masterprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden. Das Modul „Spezialisierung“ kann bei endgültigem Nichtbestehen in einer Spezialisierung durch die Wahl einer anderen Spezialisierung wiederholt werden. Ist die/der Studierende auch in der zweiten Spezialisierung endgültig gescheitert, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

(10) Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung wird der Studierenden/dem Studierenden ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggf. die Noten enthält. Das Zeugnis wird von der Dekanin/ dem Dekan/dem Dekanat des zuständigen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 18

Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

(1) Alle prüfungsrelevanten Leistungen sind zu bewerten. Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Für nicht prüfungsrelevante Studienleistungen können die fächerspezifischen Bestimmungen eine Benotung vorsehen.

(2) Die Module „Grundlagen des Masterstudiengangs Politikwissenschaft“ sowie „Methoden & Theorien der Sozialwissenschaft“ werden durch eine Modulabschlussprüfung in Form einer drei- bzw. vierstündigen Klausur abgeschlossen. Für alle weiteren Module wird eine Modulnote gebildet. Sie berechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der nach den Leistungspunkten der Noten gewichteten Teilleistungen. Legt ein(e) Student(in) freiwillig mehr Teilprüfungen ab als für das jeweilige Modul erforderlich, werden die jeweils besten Noten für die Berechnung der Modulnote herangezogen. Die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit denen die Noten der einzelnen prüfungsrelevanten Leistungen in die Modulnote eingehen. Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen.

(3) Zur Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung werden alle Modulnoten mit der jeweiligen Anzahl an Leistungspunkten (LP) multipliziert. Abschließend wird die so erhaltene Summe durch die Gesamtzahl der Leistungspunkte (120 LP) dividiert. Danach werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen.

Die Endnote einer bestandenen Prüfung lautet bei einem Wert

bis	1,5:	sehr gut
von	1,6 bis 2,5:	gut
von	2,6 bis 3,5:	befriedigend
von	3,6 bis 4,0:	ausreichend.

(4) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 3 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine Note nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt. Dabei erhalten die Noten

A	in der Regel 10 %
B	in der Regel 25 %
C	in der Regel 30 %
D	in der Regel 25 %
E	in der Regel 10 %

der erfolgreichen Absolventinnen/Absolventen eines Jahrgangs. Als Grundlage sind je nach Nachfrage des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

§ 19

Masterzeugnis und Masterurkunde

(1) Sobald ein(e) Kandidat(in) alle Modulabschlussprüfungen sowie die Masterarbeit bestanden und verteidigt hat, ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen. In das Zeugnis wird aufgenommen:

- a) die Note der Masterarbeit,
- b) das Thema der Masterarbeit,

- d) die Gesamtnote der Masterprüfung gemäß § 18 Abs. 3 und 4,
 - f) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudiendauer
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte prüfungsrelevante Leistung erbracht worden ist.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.
- (4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigefügt.
- (5) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden von der Dekanin/dem Dekan des zuständigen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 20

Diploma Supplement

- (1) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.
- (2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 21

Einsicht in die Studienakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens in einer Abschlussprüfung wird dem Kandidaten/der Kandidatin auf Antrag Einsicht in seine schriftliche Prüfungsarbeit, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer(innen) oder in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses an den Prüfungsausschuss zu stellen. Der Termin für die Einsichtnahme wird durch die/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder deren/dessen Stellvertretung festgesetzt. Das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen ist zu beachten.

§ 22

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine prüfungsrelevante Leistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche prüfungsrelevante Leistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die Möglichkeit der Verlängerung gemäß § 12 Abs. 1 bleibt unberührt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der/des Studierenden kann der Prüfungsausschuss ein amtsärztliches Attest verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die nicht Gründe an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. Erhält die/ der Studierende innerhalb von 14 Tagen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als aner-

kannt.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer prüfungsrelevanten Leistung oder der Masterarbeit durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer die Abnahme einer prüfungsrelevanten Leistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende prüfungsrelevante Leistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen der Prüfungsausschuss die/den Studierenden von der Masterprüfung insgesamt ausschließen. Die Masterprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(4) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen vom Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 23

Ungültigkeit von Einzelleistungen

(1) Hat die/der Studierende bei einer prüfungsrelevanten Leistung, einer Modulabschlussprüfung oder der Masterarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich das Ergebnis und ggfs. die Noten für diejenigen prüfungsrelevanten Leistungen bzw. die Masterarbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer prüfungsrelevanten Leistung bzw. die Masterarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/ der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der prüfungsrelevanten Leistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.

(5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggfs. wird ein neues Zeugnis erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24

Aberkennung des Mastergrades

Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 23 gilt entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss.

§ 25

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die vor dem WS 2008/09 erstmalig das Studium im Master Politikwissenschaften an der WWU Münster aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 27.08.2008.

Münster, den 07.07.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 07.07.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Anhang: Modulbeschreibungen

Modulübersicht

Modulname	Lehrveranstaltungen	LP	Gesamt	zu studieren in Semester
Grundlagen	Einführung	5		1
	REG – Einführung	5		1
	T&R – Einführung	5		1
	Z&D – Einführung	5		1
	Modulabschlussprüfung		20	1
Methoden	Wissenschaftstheorie	5		1
	Spezielle Methoden	5		1
	Modulabschlussprüfung		10	1
REG	REG	5		2
	REG	5		2
	REG	5	15	3 ^a
T&R	T&R	5		2
	T&R	5		2
	T&R	5	15	3 ^a
Z&D	Z&D	5		2
	Z&D	5		2
	Z&D	5	15	3 ^a
Spezialisierung	Spezialisierung	5		3
	Spezialisierung	5		3
	Spezialisierung	5		3
	Wahlpflicht-Lehrveranstaltung	5	20	4 ^{a,b}
Abschluss	Forschungskolloquium	5		4
	Verteidigung der Masterarbeit	5	10	4
	Masterarbeit	15	15	4
Gesamtpunkte			120	

- a Die so gekennzeichneten Lehrveranstaltungen können optional um ein Semester vorgezogen werden.
- b Die Wahlpflichtlehrveranstaltung kann aus den Forschungsschwerpunkten des Instituts, den Spezialisierungs-Fächern oder aus dem Bereich der Methoden stammen. Auf Antrag und nach Maßgabe der Sinnhaftigkeit für den individuellen Studienplan ist es auch möglich, eine Lehrveranstaltung aus einem anderen Bereich, dem Lehrangebot eines anderen Instituts der WWU oder einer anderen Universität zu wählen. Darüber hinaus kann die Veranstaltung auch durch ein mind. 6-wöchiges, benotetes Praktikum ersetzt werden. Hierzu muss im Anschluss nach vorgegebenen Kriterien ein Praktikumsbericht verfasst werden.

Forschungsschwerpunkte des Instituts:

REG: Regieren unter den Bedingungen von Europäisierung und Globalisierung

T&R: Transformations- und Regionalisierungsprozesse

Z&D: Zivilgesellschaft und Demokratie

Spezialisierungsfächer:

Europäische Politik

Internationale Beziehungen

Politikfeldanalyse

Politische Soziologie

Politische Ökonomie

Name des Moduls**Grundlagen des Masterstudiengangs Politikwissenschaft**

Modulbeauftragter

Prof. Dr. Dr. h. c. Wichard Woyke

Inhalte und Qualifikationsziele

Das Modul hat zum Ziel, ein einheitliches Niveau aller Studierenden im Master-Studiengang sicher zu stellen. Die zugehörigen Lehrveranstaltungen verstehen sich daher teils als Zusammenfassung der bereits durch den ersten Studienabschluss erworbenen Kenntnisse. Zwei Kompetenzen stehen im Mittelpunkt: Zum einen die Vermittlung der Grundlagen des politikwissenschaftlichen Studiums, wobei die Vertiefung der bereits aus dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss vorhandenen Kenntnisse im Mittelpunkt steht. Dieser Aspekt wird mit der Einführungs-Lehrveranstaltung abgedeckt.

Zum anderen erhalten die Studierenden im Grundlagen-Modul einen Einblick in die drei Forschungsschwerpunkte des Instituts (Regieren unter den Bedingungen von Europäisierung und Globalisierung – kurz REG; Transformations- und Regionalisierungsprozesse – kurz T&R; Zivilgesellschaft und Demokratie – kurz Z&D), deren Themenfelder in den jeweiligen Einführungsveranstaltungen behandelt werden. So wird ein einheitliches Niveau und grundlegende Kenntnisse, die in den anderen Lehrveranstaltungen vorausgesetzt werden, sichergestellt, auch für Studierenden, die ihren Erst-Abschluss an anderen Universitäten erworben haben.

Verwendung/ Status des Moduls

Das Modul ist Bestandteil des Master-Studiengangs Politikwissenschaft und Pflichtmodul für dessen Studierende.

Wahlmöglichkeit

Keine (Pflichtmodul)

Zusammensetzung:

Veranstaltung	Teilnahme-modalitäten	Fachsemester	LP	S W S	Workload		Studienleistung	Prüfungsleistung	Anteil an der Modulnote
					Kontakt	Selbst			
Lehrveranstaltung Einführung	Teilnahme	1	5	2	30	120	aktive Teilnahme		
Lehrveranstaltung REG – Einführung	Teilnahme	1	5	2	30	120	aktive Teilnahme		
Lehrveranstaltung T&R – Einführung	Teilnahme	1	5	2	30	120	aktive Teilnahme		
Lehrveranstaltung Z&D – Einführung	Teilnahme	1	5	2	30	120	aktive Teilnahme		
Modulabschlussprüfung	Teilnahme	1						4-stündige Klausur	100 %
gesamt		1	20	8	120	480			100%

Voraussetzungen/ Anmerkungen

Allgemeine Zugangsvoraussetzung zum Master-Studium Politikwissenschaft.

Turnus

Die Veranstaltungen werden jedes Studienjahr angeboten, das Modul kann

innerhalb eines Studiensemesters abgeschlossen werden. Den Studierenden wird geraten, alle Veranstaltungen bereits im ersten Studiensemester (in der Regel Wintersemester des ersten Studienjahrs) zu absolvieren.

Zeitraum zur Absolvierung	Innerhalb eines Jahres
Wiederholungsmöglichkeit	Prüfungsrelevante Leistungen: 1 mal pro Semester, Modul: jährlich
Anteil an der Gesamtnote	siehe § 18 Abs. 3 Prüfungsordnung

Name des Moduls

Methoden und Theorien der Sozialwissenschaft

Modulbeauftragter

Prof. Dr. Dr. h. c. Reinhard Meyers

Inhalte und Qualifikationsziele

Das Modul baut auf die bereits vorhandenen Kenntnisse der qualitativen und quantitativen Methoden der Sozialforschung auf. Diese werden insbesondere in der Veranstaltung „Spezielle Methoden“ vertieft, die zum Ziel hat, sich im Detail mit ausgewählten Methoden auseinander zu setzen und diese den Studierenden einerseits vom theoretischen Gesichtspunkt her fundiert zu vermitteln, gleichzeitig aber auch einen Anwendungsbezug aufzuzeigen und damit den Studierenden die Möglichkeit zu bieten, die erlernten Methoden in der eigenen wissenschaftlichen Arbeit während und nach dem Studium anwenden zu können.

Die Veranstaltung „Wissenschaftstheorie“ macht die Studierenden mit den Ideen und Ansätzen der Wissenschaftstheorie vertraut. Dies soll den Studierenden ermöglichen, die eigene wissenschaftliche Arbeit in die Disziplin einordnen zu können und mit den gängigen Theorien und Ansätzen der Disziplin zu verknüpfen.

Verwendung/ Status des Moduls

Das Modul ist Bestandteil des Master-Studiengangs Politikwissenschaft und Pflichtmodul für dessen Studierende.

Wahlmöglichkeit

Keine (Pflichtmodul)

Zusammensetzung:

Veranstaltung	Teilnahme-modalitäten	Fach-Semester	LP	S W S	Workload		Studienleistungen	Prüfungsleistung	Anteil an der Modulnote
					Kontakt	Selbst			
Lehrveranstaltung Spezielle Methoden	Teilnahme	1	5	2	30	120	aktive Teilnahme		
Lehrveranstaltung Wissenschaftstheorie	Teilnahme	1	5	2	30	120	aktive Teilnahme		
Modulabschlussprüfung	Teilnahme	1						2-stündige Klausur	100%
gesamt		1	10	4	60	240			100%

Voraussetzungen/ Anmerkungen

Turnus

Die Veranstaltungen werden jedes Studienjahr angeboten, das Modul kann innerhalb

eines Studiensemesters abgeschlossen werden. Den Studierenden wird geraten, alle Veranstaltungen bereits im ersten Studiensemester (in der Regel Wintersemester des ersten Studienjahrs) zu absolvieren.

Zeitraum zur Absolvierung	Innerhalb eines Jahres
Wiederholungsmöglichkeit	Prüfungsrelevante Leistungen: 1 mal pro Semester, Modul: jährlich
Anteil an der Gesamtnote	siehe § 18 Abs. 3 Prüfungsordnung

Name des Moduls	Regieren unter den Bedingungen von Europäisierung und Globalisierung
Modulbeauftragter	Prof. Dr. Klaus Schubert
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Das Modul verbindet drei mit einander eng verknüpfte Begrifflichkeiten, deren Verständnis Teil des Qualifikationsziels ist:</p> <p>Governance ist kein monolithisches Konzept. Die Institutionen sind vielfältig und der regulative Bezugsrahmen variiert signifikant zwischen verschiedenen Politikfeldern. Die EU verfügt über ein integriertes Governance System, das institutionelle Strukturen, Politiken und verrechtlichte Instrumente miteinander verknüpft sowie nationale und supranationale Entscheidungsfindung und Politikimplementierung verbindet. Gleichzeitig basiert die Europäisierung in wachsendem Maße auf der Bereitschaft der Mitgliedstaaten ihre Souveränität in zentralen Bereichen zu teilen, die Entscheidungsfindung zu delegieren und Machtbefugnisse abzugeben. Globalisierung kann definiert werden als ein Set von kontingenten Prozessen, die sich durch die Ausdehnung von multi-dimensionalen grenzüberschreitenden Praktiken in ökonomischer, politischer und kultureller Hinsicht auszeichnen.</p> <p>Zum Abschluss des Moduls sollen die Studierenden in der Lage sein, Fragen folgender Art beantworten zu können: Wie können Politiken auf unterschiedlichen Ebenen von Governance mit supranationalen und regionalen Organisationen koordiniert werden? Wie kann sichergestellt werden, dass Governance-Strukturen effektiv und effizient arbeiten und gleichzeitig ihre demokratische Legitimation und Verantwortung gewährleistet wird? Wie kann die regionale Repräsentanz von und in supranationalen Organisationen (re)organisiert werden?</p> <p>Ziel des Moduls ist es, Analysemodelle und Untersuchungsmethoden zu vermitteln, die der wachsenden Bedeutung von Multi-Level-Governance-Strukturen Rechnung tragen und über die traditionellen statischen Modelle hinausgehen, die den veränderten Verhältnissen zwischen staatlicher Souveränität und Marktmacht nicht gerecht werden.</p>
Verwendung/ Status des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Master-Studiengangs Politikwissenschaft und Pflichtmodul für dessen Studierende.
Wahlmöglichkeit	Keine (Pflichtmodul)
Zusammensetzung:	

<i>Veranstaltung</i>	<i>Teilnahme- modalität</i>	<i>Fach-</i>	<i>LP</i>	<i>SWS</i>	<i>Studien-</i>	<i>Prüfungs-</i>	<i>Anteil an der</i>
----------------------	---------------------------------	--------------	-----------	------------	-----------------	------------------	----------------------

	<i>ten</i>	<i>semester</i>		<i>leistung</i>	<i>leistungen</i>	<i>Modulnote</i>
Lehrveranstaltung REG – Aufbau	aktive Teilnahme	2	5	2	Siehe § 8 PO	
Lehrveranstaltung REG – Aufbau	aktive Teilnahme	2	5	2		Referat + Hausarbeit
Lehrveranstaltung REG - Vertiefung	aktive Teilnahme	2,3	5	2		Referat+ Hausarbeit
gesamt		2,3	15	6		100%

Voraussetzungen/ Anmerkungen

Zur Teilnahme an einzelnen LV des Moduls: positiver Abschluss von zumindest drei Prüfungen des Moduls „Grundlagen“ sowie zumindest einer Prüfung des Moduls „Methoden“. Vor dem Abschluss des Moduls ist die positive Absolvierung der Module „Grundlagen“ und „Methoden“ erforderlich.

Turnus

Die Veranstaltungen werden jedes Studiensemester angeboten, das Modul kann innerhalb eines Studienjahres abgeschlossen werden. Den Studierenden wird empfohlen die LVs REG-Aufbau im 2. Semester (in der Regel Sommersemester des 1. Studienjahres) zu absolvieren.

Zeitraum zur Absolvierung

Innerhalb eines Jahres

Wiederholungsmöglichkeit

Prüfungsrelevante Leistungen: 1 mal pro Semester, Modul: jährlich

Anteil an der Gesamtnote

Siehe § 18 Abs. 3 Prüfungsordnung

Name des Moduls

Zivilgesellschaft und Demokratie

Modulbeauftragte

Prof. Dr. Anette Zimmer

Inhalte und Qualifikationsziele

Der Modul „Zivilgesellschaft und Demokratie“ untersucht die tiefgreifende Veränderungen in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft, die den Blick verstärkt auf die Zivilgesellschaft als Ausdruck gelebter Demokratie lenken. Mit der Zivilgesellschaft, verstanden als soziales Netzwerk, kommunikativer Raum und Resonanzboden einer politischen Öffentlichkeit, werden aktuell weit reichende Reformperspektiven in Verbindung gebracht. Es geht um die Entwicklung vom Wohlfahrtsstaat zur Wohlfahrts-gesellschaft, von der repräsentativen zur partizipativen Demokratie, von der individualistischen Isolierung hin zur gemeinschaftlichen Sozialisation unter Bildung von sozialem Kapital.

Ziel des Moduls ist es, die Forschung zu diesen Themenkomplexen kennenzulernen sowie die Möglichkeiten zur Vertiefung und Weiterentwicklung der Demokratie auf lokaler, regionaler, transnationaler wie internationaler Ebene zu untersuchen. Auf einzelne Politikfelder bezogen soll die Chancenstruktur einer weitergehenden Demokratisierung aufgezeigt werden. Auch sollen die Blockaden und Hindernisse identifiziert und thematisiert werden, die die Perspektiven einer demokratischeren Zukunft und gerechteren Gesellschaft in Frage stellen.

Verwendung/ Status des Moduls

Das Modul ist Bestandteil des Master-Studiengangs Politikwissenschaft und Pflichtmodul für dessen Studierende.

Wahlmöglichkeit Keine (Pflichtmodul)

Zusammensetzung:

<i>Veranstaltung</i>	<i>Teilnahmemodalitäten</i>	<i>Fachsemester</i>	<i>LP</i>	<i>SWS</i>	<i>Studienleistungen</i>	<i>Prüfungsleistungen</i>	<i>Anteil an der Modulnote</i>
Lehrveranstaltung Z&D - Aufbau	aktive Teilnahme	2	5	2	Siehe § 8 PO		
Lehrveranstaltung Z&D - Aufbau	aktive Teilnahme	2	5	2		Referat + Hausarbeit	40%
Lehrveranstaltung Z&D - Vertiefung	aktive Teilnahme	2,3	5	2		Referat + Hausarbeit	60%
gesamt		2,3	15	6			100%

Voraussetzungen/ Anmerkungen	Zur Teilnahme an einzelnen LV des Moduls: positiver Abschluss von zumindest drei Prüfungen des Moduls „Grundlagen“ sowie zumindest einer Prüfung des Moduls „Methoden“. Vor dem Abschluss des Moduls ist die positive Absolvierung der Module „Grundlagen“ und „Methoden“ erforderlich.
Turnus	Die Veranstaltungen werden jedes Studiensemester angeboten, das Modul kann innerhalb eines Studienjahres abgeschlossen werden. Den Studierenden wird empfohlen die LVs Z&D-Aufbau im 2. Semester (in der Regel Sommersemester des 1. Studienjahres) zu absolvieren und die LV Z&D-Vertiefung im 2. oder 3. Semester.
Zeitraum zur Absolvierung	innerhalb eines Jahres
Wiederholungsmöglichkeit	Prüfungsrelevante Leistungen: 1 mal pro Semester, Modul: jährlich
Anteil an der Gesamtnote	Siehe § 18 Abs. 3 Prüfungsordnung

Name des Moduls **Transformations- und Regionalisierungsprozesse**

Modulbeauftragte Prof. Dr. Susanne Feske

Inhalte und Qualifikationsziele In diesem Schwerpunkt sollen der Wandel und der Umbau verschiedener politischer Einheiten – Transformation – und das Entstehen neuer politischer Gebilde – Regionalisierung – untersucht werden, die seit Ende des Ost-West-Konflikts den strukturellen Wandel der internationalen Politik bestimmen.

Transformation vollzieht sich auf drei Ebenen. Auf der Ebene der Gesellschaft (z.B. in den Gesellschaften Osteuropas), der Ebene des Staates (z.B. bei der Demokratisierung südostasiatischer Länder), und der Ebene des internationalen Systems (z.B. bei der Erweiterung der EU).

Regionalisierung bedeutet die Zunahme von Interaktionen in einem räumlich begrenzten Gebiet. Diese kann positiv verlaufen und die Entstehung von Kooperation und Institutionen zur Folge haben, oder sich negativ auswirken und zu Krisenregionen wie beispielsweise im Nahen Osten oder Kaukasus führen.

Regionalisierung und Transformation sollen auch in ihrem Zusammenwirken untersucht werden.

Damit sollen Expertinnen und Experten ausgebildet werden, die profunde Kenntnisse über verschiedene Regionen der Welt verbinden können mit einer soliden Kenntnis von Wandlungsprozessen und deren Auswirkung.

Verwendung/ Status des Moduls

Das Modul ist Bestandteil des Master-Studiengangs Politikwissenschaft und Pflichtmodul für dessen Studierende.

Wahlmöglichkeit

keine

Zusammensetzung:

<i>Veranstaltung</i>	<i>Teilnahmemodalitäten</i>	<i>Fachsemester</i>	<i>LP</i>	<i>SWS</i>	<i>Studienleistungen</i>	<i>Prüfungsleistungen</i>	<i>Anteil an der Modulnote</i>
Lehrveranstaltung T&R - Aufbau	aktive Teilnahme	2	5	2	Siehe § 8 PO		
Lehrveranstaltung T&R - Aufbau	aktive Teilnahme	2	5	2		Referat + Hausarbeit	40%
Lehrveranstaltung T&R – Vertiefung	aktive Teilnahme	2,3	5	2		Referat + Hausarbeit	60%
gesamt		2,3	15	6			100%

Voraussetzungen/ Anmerkungen

Zur Teilnahme an einzelnen LV des Moduls: positiver Abschluss von zumindest drei Prüfungen des Moduls „Grundlagen“ sowie zumindest einer Prüfung des Moduls „Methoden“. Vor dem Abschluss des Moduls ist die positive Absolvierung der Module „Grundlagen“ und „Methoden“ erforderlich.

Turnus

Die Veranstaltungen werden jedes Studiensemester angeboten, das Modul kann innerhalb eines Studienjahres abgeschlossen werden. Den Studierenden wird empfohlen die LVs T&R-Aufbau im 2. Semester (in der Regel Sommersemester des 1. Studienjahres) zu absolvieren und die LV T&R-Vertiefung im 2. oder 3. Semester.

Zeitraum zur Absolvierung

innerhalb eines Jahres

Wiederholungsmöglichkeit

Prüfungsrelevante Leistungen: 1 mal pro Semester, Modul: jährlich

Anteil an der Gesamtnote

Siehe § 18 Abs. 3 Prüfungsordnung

Name des Moduls

Spezialisierung

Modulbeauftragte/r

N.N.

Inhalte und Qualifikationsziele

Die Inhalte und Qualifikationsziele sind abhängig von der gewählten Spezialisierung

Verwendung/ Status des Moduls

Das Modul ist Bestandteil des Master-Studiengangs Politikwissenschaft und Pflichtmodul für dessen Studierende.

Wahlmöglichkeit

Das Modul Spezialisierung ist ein Wahlpflicht-Modul, für das fünf verschiedene Fächer zur Wahl stehen. Siehe Modulübersicht

Zusammensetzung:

<i>Veranstaltung</i>	<i>Teilnahmemodalitäten</i>	<i>Fachsemester</i>	<i>LP</i>	<i>SWS</i>	<i>Studienleistungen</i>	<i>Prüfungsleistungen</i>	<i>Anteil an der Modulnote</i>
Lehrveranstaltung Spezialisierung - Einführung	aktive Teilnahme	3	5	2	Siehe § 8 PO		
Lehrveranstaltung Spezialisierung - Aufbau	aktive Teilnahme	3	5	2	Siehe § 8 PO		
Lehrveranstaltung Spezialisierung - Vertiefung	aktive Teilnahme	3	5	2		Referat+ Hausarbeit	50%
Lehrveranstaltung – Wahlpflichtfach (Praktikum)	aktive Teilnahme	3,4	5	2		Referat + Hausarbeit (Praktikumsbericht)	50%
gesamt		3,4	20	8			100%

Voraussetzungen/ Anmerkungen

Positiver Abschluss der Module „Grundlagen“ und „Methoden“ sowie der überwiegenden Zahl an Lehrveranstaltungen aus den Modulen REG, T&R und Z&D.

Die Lehrveranstaltung „Wahlpflichtfach“ kann aus den Forschungsschwerpunkten des Instituts, den Spezialisierungs-Fächern oder aus dem Bereich der Methoden stammen. Auf Antrag und nach Maßgabe der Sinnhaftigkeit für den individuellen Studienplan ist es auch möglich, eine Lehrveranstaltung aus einem anderen Bereich, dem Lehrangebot eines anderen Instituts der WWU oder einer anderen Universität zu wählen. Darüber hinaus kann die Veranstaltung auch durch ein mind. 6-wöchiges, benotetes Praktikum ersetzt werden. Hierzu muss im Anschluss nach vorgegebenen Kriterien ein Praktikumsbericht verfasst werden.

Turnus

Die Veranstaltungen werden jedes Studiensemester angeboten, das Modul kann innerhalb eines Studienjahres abgeschlossen werden. Den Studierenden wird empfohlen die LVs Spezialisierung im 3. Semester (in der Regel Wintersemester des 2. Studienjahres) zu absolvieren sowie die LV Wahlpflichtfach im 3. oder 4.Semester.

Zeitraum zur Absolvierung

innerhalb eines Jahres

Wiederholungsmöglichkeit

Prüfungsrelevante Leistungen: 1 mal pro Semester, Modul: jährlich
bei endgültigem Nichtbestehen einer gewählten Spezialisierung kann einmalig in eine andere Spezialisierung gewechselt werden.

Anteil an der Gesamtnote

Siehe § 18 Abs. 3 Prüfungsordnung

Name des Moduls

Abschluss

Modulbeauftragte/r

N.N.

Inhalte und Qualifikationsziele

Im Rahmen dieses Moduls nehmen die Studierenden begleitend zur Erstellung der Master-Arbeit an einem Forschungskolloquium teil. In diesem stehen methodische Fragen der Erstellung einer Abschlussarbeit im Vordergrund, aber auch die inhaltlichen Aspekte. Ziel ist es, die Studierenden in der Phase der Master-Arbeit zu begleiten und noch bestehende Defizite in methodischer wie inhaltlicher Sicht, die vor dem Abschluss der Master-Arbeit behoben werden sollten, auszugleichen und zu beseitigen. Dies soll insbesondere durch die Beschäftigung mit der aktuellen politikwissenschaftlichen Forschung im jenem Bereich, in dem die Studentin/ der Student die Masterarbeit schreibt, erfolgen.

Neben dem Forschungskolloquium gehört zum Abschluss-Modul die mündliche Verteidigung der Masterarbeit, in der die Kandidatinnen und Kandidaten zeigen sollen, dass Sie sowohl frei über das selbstständig bearbeitete Thema sprechen als auch Fragen zur Thematik beantworten können.

Verwendung/ Status des Moduls

Das Modul ist Bestandteil des Master-Studiengangs Politikwissenschaft und Pflichtmodul für dessen Studierende.

Wahlmöglichkeit

Keine

Zusammensetzung:

<i>Veranstaltung</i>	<i>Teilnahmemodalitäten</i>	<i>Fachsemester</i>	<i>LP</i>	<i>SW</i> <i>S</i>	<i>Studienleistungen</i>	<i>Prüfungsleistungen</i>	<i>Anteil an der Modulnote</i>
Forschungskolloquium	aktive Teilnahme	4	5	2	Exposé + Vorstellung		
Masterarbeit	-	4	15	-			60 %
mündliche Verteidigung der Masterarbeit	-	4	5	-		Präsentation und mündliche Prüfung	40%
gesamt		4	25	2			100%

Voraussetzungen/ Anmerkungen

Das Modul kann frühestens im dritten Studiensemester begonnen werden. Voraussetzung zum Beginn des Moduls ist das erfolgreiche Absolvieren der Module Grundlagen, Methoden, REG, T&R, Z&D sowie das positive Absolvieren zumindest der überwiegenden Teilprüfungen des Moduls Schwerpunktsetzung.

Turnus

Das Forschungskolloquium wird jedes Semester angeboten, die Verteidigung der Masterarbeit kann ebenso in jedem Semester erfolgen. Das Modul kann innerhalb eines Studiensemesters abgeschlossen werden. Den Studierenden wird geraten, das Modul im vierten Studiensemester (in der Regel Sommersemester des zweiten Studienjahrs) zu absolvieren.

Zeitraum zur Absolvierung

Innerhalb eines Jahres

Wiederholungsmöglichkeit

Halbjährlich

Zusammensetzung der Endno-

s.o.

te

Anteil an der Gesamtnote

Siehe § 18 Abs. 3 Prüfungsordnung

Praktikumsordnung für das Fach Erziehungswissenschaft im Rahmen des Bachelor-Studiengangs nach dem Zwei-Fach-Modell vom 07.07.2009

1. Aufgabe und Ziel des Praktikums

Das Praktikum ist ein integraler Bestandteil des berufsqualifizierenden Bachelor-Studiengangs; es soll zum einen zu einer Intensivierung des Studiums beitragen, indem es exemplarisch die Spannung zwischen Theorie und Praxis erfahrbar macht und darüber hinaus zu einer Auseinandersetzung mit Zielen, Aufgaben und Methoden pädagogischen Handelns veranlasst. Weiterhin soll es vor allem der Überprüfung und Konkretisierung der eigenen Studienmotivation dienen und individuelle Studieninteressen anregen.

Das Praktikum ermöglicht die kritische Analyse und eine erste Erprobung von Handlungskompetenzen in einem exemplarischen Tätigkeitsfeld pädagogisch-professioneller Arbeit. Es hat eine Orientierungsfunktion über zukünftige berufliche Tätigkeitsfelder und die an den Bachelor anschließende Frage von Arbeit und/oder Studium.

Die Studierenden sollen durch das Praktikum in die Lage versetzt werden, Aufgaben und Probleme in einem bestimmten Praxisfeld zu identifizieren bzw. zu diagnostizieren und Strategien und Fertigkeiten zur Bearbeitung einer pädagogisch-professionellen Aufgabe zu entwerfen, zu erproben und kritisch zu reflektieren.

Die Praktikumsordnung ist Bestandteil der Studienordnung.

2. Art, Betreuung, Dauer und Form des Praktikums

2.1. Art und Betreuung des Praktikums

Das Praktikum muss in Anbindung an den gewählten Schwerpunkt- bzw. Profildbereich absolviert werden.

Das Praktikum soll in solchen Institutionen oder Arbeitsfeldern abgeleistet werden, in welchen der Praktikant/ die Praktikantin Einblicke in pädagogische Handlungsfelder erhält und sich darüber hinaus unter Anleitung pädagogisch handelnd erproben kann. Geeignet sind alle Institutionen und professionsrelevanten Handlungskontexte, deren Arbeit dem gewählten Schwerpunktbereich zugeordnet werden kann. Darüber hinaus sollte eine Anleitung durch eine pädagogische Fachkraft oder eine feldspezifische Schlüsselperson gewährleistet sein.

2.2 Form und Dauer des Praktikums

Das Praktikum kann in drei Formen absolviert werden:

- als Blockpraktikum
- als studienbegleitendes Praktikum
- als Teilnahme an einem Projekt (mit außeruniversitärem Tätigkeitsfeld) im Rahmen des Studiums

Die Arbeitszeit der Praktikanten/Praktikantinnen richtet sich nach den gesetzlichen, tarifvertraglichen oder einrichtungsspezifischen Regelungen für die hauptberuflichen Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen der jeweiligen Institutionen, in denen das Praktikum abgeleistet wird.

Darüber hinaus gilt folgende Berechnungsgrundlage für die Festsetzung der vorgesehenen Praktikumsdauer:

4 Wochen oder 20 Arbeitstage als Blockpraktikum oder das entsprechende Stundenvolumen (mindestens 80 Stunden) als studienbegleitendes Praktikum.

Eine Kombination von Block- und studienbegleitendem Praktikum ist möglich.

Der Praktikant/die Praktikantin hat Anspruch darauf, von der Praktikumsstelle für verbindlich angebotene Lehrveranstaltungen für begleitende Studien an der Hochschule (siehe 4.) freigestellt zu werden.

Die Dauer der außeruniversitären Praxisanteile in Projekten, die als Praktika anerkannt werden, hat der eines Praktikums in studienbegleitender Form zu entsprechen.

2.3 Genehmigung, Betreuung und Vertrag

Jedes Praktikum muss vor Antritt angemeldet und genehmigt werden. Anmeldung und Genehmigung erfolgen durch Zusage durch einen Lehrenden/eine Lehrende.

Die Betreuung des Praktikums sowie die abschließende Besprechung des Berichts erfolgt durch den Lehrenden/die Lehrende, welcher/welche das Praktikum durch seine/ihre Zusage genehmigt hat.

Das Praktikumsverhältnis soll durch den Abschluss eines Praktikumsvertrags zwischen der Einrichtung und der Praktikantin/dem Praktikanten für beide Seiten verbindlich vereinbart werden. Die Praktikumsstelle bescheinigt den zeitlichen Umfang der abgeleisteten Praktikumsstätigkeit.

2.4 Zeitpunkt des Praktikums

Es wird empfohlen, das Praktikum ab dem fünften Fachsemester zu absolvieren.

3. Beratung

Um die notwendige Beratung, Vermittlung und Betreuung der Praktikanten/Praktikantinnen, die organisatorische Unterstützung der Lehrenden und des Prüfungsausschusses sowie die erforderlichen Kontakte zu den Praktikumsstellen und Anleitern/Anleiterinnen sicherzustellen, wurde durch den Fachbereich ein Praktikumsbüro eingerichtet.

Die Verpflichtung der Lehrenden zur individuellen Betreuung der Studierenden während des Praktikums sowie zur abschließenden Besprechung des Praktikumsberichtes bleibt davon unberührt.

4. Vor- bzw. Nachbereitung und Begleitung

Grundsätzlich gehören die Beratung, Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung von Praktika zu den originären Aufgaben der Lehrenden des Fachbereichs.

Der Fachbereich ist aufgefordert, sicherzustellen, dass die erforderlichen praktikumsbegleitenden Veranstaltungen zur Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung des Praktikums (2 SWS) angeboten werden.

Dafür sind unterschiedliche Veranstaltungsformen geeignet, die es den Praktikantinnen/Praktikanten erlauben, diese Veranstaltungen gegebenenfalls auch praktikumsbegleitend zu besuchen (z.B. Praktikantenkolloquien, Studientage etc.).

Die Begleitveranstaltung sollte nach Möglichkeit vor Beginn des Praktikums besucht werden. Wird die begleitende Veranstaltung nach Abschluss des Praktikums besucht, dürfen nicht mehr als sechs Monate zwischen dem Abschluss des Praktikums und dieser Veranstaltung liegen, andernfalls wird der Vorgang als Anerkennungsfall behandelt.

5. Praktikumsbericht und –besprechung

Über das absolvierte Praktikum muss ein eigenständig verfasster Bericht angefertigt werden, der dem/der betreuenden Lehrenden spätestens drei Monate nach Beendigung des Praktikums einzureichen ist. Der Bericht soll einen Umfang von 10-15 Seiten aufweisen.

Berichtsbestandteil ist neben der strukturierten Beschreibung der Praktikumsstelle (z.B. Arbeitsweise, Organisationsform, Rechtsgrundlagen, Finanzierung) und der Beleuchtung organisationaler Abläufe die –

durch eine Fragestellung geleitete – fachliche Analyse der eigenen Arbeitsaufgaben sowie die Reflexion des persönlichen Lernprozesses während des Praktikums.

Der Bericht ist abschließend mit der/dem betreuenden Lehrenden zu besprechen.

6. Praktikumsnachweise

Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Praktikums gilt als erbracht, wenn

ein vierwöchiges Praktikum ordnungsgemäß angemeldet und genehmigt (s. 2.3) wurde, eine Bestätigung der Praktikumsstelle(n) über das abgeleistete Praktikum im erforderlichen zeitlichen Umfang vorliegt (s. 2.2), ein Praktikumsbericht durch den/die betreuende/n Lehrenden testiert (s. 5.) und die Teilnahme an einer praktikumsbegleitenden Veranstaltung (s. 4.) nachgewiesen wurde.

Der Praktikumsbericht kann benotet werden, ist aber nicht prüfungsrelevant.

7. Anerkennung von praktikumsadäquaten Leistungen außerhalb des Studiums

Für das vierwöchige Praktikum werden als äquivalent anerkannt: Eine mindestens dreimonatige praktische Tätigkeit im Rahmen einer abgeschlossenen Berufsausbildung im Bereich des Erziehungs-, Sozial- oder Weiterbildungswesens bzw. eine mindestens dreimonatige pädagogische oder pädagogisch-soziale Tätigkeit im Rahmen eines Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ), des Zivildienstes oder eines Praktikums, das zwischen Schulabschluss und Beginn des Studiums absolviert wurde. Bei anderen Tätigkeiten wird die Äquivalenz geprüft.

Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.

In allen Fällen geschieht dies unter der Voraussetzung, dass von dem/der Studierenden ein Praktikumsbericht (s. 5) angefertigt und mit einer/einem Lehrenden der gewählten Studienrichtung besprochen wird.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften vom 06.05.2009.

Münster, den 07.07.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie den Bekanntmachungen von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/01), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/04), hiermit verkündet.

Münster, den 07.07.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles